Das Sammellagergeschäft.

Seine wirtschaftliche Bedeutung und seine obligatorischen Wirkungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Viktor Seidel

Referendar in Eibenstock i. E.

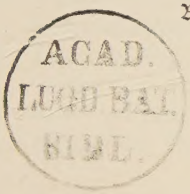

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1

A. Einleitung.

§ 1. Kurzer geschichtlicher Rückblick 2
§ 2. Natur und wirtschaftliche Bedeutung des Sammellagergeschäfts 8

1. Kapitel: B. Die juristische Natur des Sammellagergeschäfts.

§ 3. Arten des Lagergeschäfts 20
§ 4. Begriff und Voraussetzungen des Lagergeschäfts im allgemeinen 24
§ 5. Begriff und besondere Voraussetzungen des Sammellagergeschäfts 29

2. Kapitel: C. Die schuldrechtlichen Wirkungen der Einlagerung.

§ 6. Rechtsverhältnisse der Einlagerer untereinander 35
§ 7. Rechtsverhältnisse zwischen Einlagerer und Lagerhalter . . 37
§ 8. Rechte des Lagerhalters 38
§ 9. Pflichten des Lagerhalters 43
§ 10. Rechte des Einlagerers 54
§ 11. Pflichten des Einlagerers 56

Literaturverzeichnis.

Adler, Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892.

Beyerdörffer, Lagerhaus und Warrantsystem. Jena 1878.

Beckmann, Das deutsche Lagerrecht. Diss. Erlangen 1898.

Cohn, Gutachten am 21. Juristentage.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Die Denkschrift.

Düringer u. Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Mannheim 1905.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 20 u. 63.

Fleischmann, Zur Rechtsgeschichte des Lagergeschäfts. In den Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 16.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Berlin 1906.

Jahrbücher für Dogmatik. Bd. 44.

Lehmann u. Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein. Diss. Erlangen 1899.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl. Berlin 1907.

Müller, Hermann Benediktus, Das deutsche Lagerrecht. Diss. Leipzig 1904.

Pfeiffer, Albert, Das Sammellagergeschäft nach dem Handelsgesetzbuche v. 10. 5. 1897 und dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Erlangen 1908.

Schetelich, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheins. Diss. Leipzig 1906.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1907.

Stein, über den Begriff, die Arten und die rechtlichen Folgen des Lagergeschäfts, insbesondere des Sammellagergeschäfts. Diss. Leipzig 1906.

Wertheimer, Die Lagerhäuser und die Vorteile der Lagerhausbenutzung. Wien 1885.

Wimpfheimer, Der Lagerschein nach deutschem Recht. Karlsruhe 1903.

Zawesky, Das Sammellagergeschäft. Diss. Erlangen 1908.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0083

Vorwort.

In der folgenden Abhandlung soll das Sammellagergeschäft, das in der Literatur bei der Behandlung des Lagerrechtes immer nur seiner wirtschaftlichen Bedeutung angemessen eine geringe Beachtung gefunden hat, und das doch in nicht geringem Maße dazu geschaffen ist, die Vorteile, die dem Lagerhauswesen von den meisten Schriftstellern nachgerühmt werden, noch zu vergrößern und dem Lagerschein, der sich in Deutschland vorläufig einer besonders großen Beliebtheit nicht zu erfreuen scheint, einen leichteren Eingang zu verschaffen, in seinem Wesen, seiner Bedeutung und in seinen schuldrechtlichen Wirkungen behandelt werden. Die sachenrechtlichen Wirkungen und der Lagerschein, ebenso das Pfandrecht sollen nicht mit behandelt werden. Doch wird verschiedentlich kurz auf diese Punkte eingegangen werden müssen, wo es der Zusammenhang erfordert. Auf das Sammellagergeschäft finden naturgemäß die meisten Bestimmungen des 5. Abschnittes des Handelsgesetzbuches Anwendung, die ebenfalls nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Sie werden, teilweise sogar ausführlicher, mit erwähnt werden, ohne daß Anspruch auf erschöpfende Behandlung gemacht werden soll.

A. Einleitung.

§ 1.

Kurzer geschichtlicher Rückblick.

Der Gedanke, Lagerhäuser, d. h. Stapel- und Sammelplätze für Waren verschiedener Eigentümer anzulegen, ist schon uralt. Schon in der Zeit der Pharaonen finden wir in Ägypten zwei Vorratsstädte; und auch sonst wurden in den einzelnen Städten die Bodenfrüchte der Gegend aufgeschüttet.[1]) Bei den Athenern des Altertums dienten ebenfalls die sogen. σίροι zur Aufnahme von Getreide. Diese σίροι waren zur Aufnahme von Getreide bestimmte Erdgruben, entsprachen also etwa den heutigen Silos. Auch die Römer hatten ihre horrea. Wir sehen, daß gerade die Waren, die heute Gegenstand der Sammellagerung sind, nämlich vertretbare, zur Vermischung und Vermengung geeignete Sachen, damals nach diesem System eingelagert worden sind. Freilich hatten die Vorratsstädte der alten Ägypter einen ganz anderen Zweck als unsere jetzigen Lagerhäuser. Denn während unsere Lagerhäuser dazu bestimmt sind, dem einzelnen die Aufbewahrung großer Mengen Fungibilien zu erleichtern und ihm den Bau von kostspieligen Speichern zu ersparen, dienten die Vorratskammern des Altertums dem Gesamtwohle der Bürger, also staatswirtschaftlichen Zwecken. Sie sollten verhindern, daß bei Mißernten oder im Falle eines Krieges eine Hungersnot ausbräche; denn bei der Mangelhaftigkeit der damaligen Verkehrsverbin-

[1]) Wertheimer S. 4.

dungen war das Land fast vollständig von der Verbindung mit den Nachbarländern abgeschlossen.[2])

Über die juristische Natur dieser Vorratskammern ist uns wenig überliefert, während wir von der der horrea der Römer in l. 3 § 2 D. de off. pr. vig. 1, 15 erfahren: in horreis homines partem fortunarum suarum reponunt. Diese horrea haben also neben staatswirtschaftlichen auch privatwirtschaftlichen Zwecken gedient, oder sie sind sogar zum Teil rein private Lagerhäuser gewesen. Doch wurde das Geschäft der Einlagerung nicht als Lagervertrag, sondern als locatio conductio rei aufgefaßt; es war also eine bloße Miete von Räumen. Man kann es deshalb nicht als ein Sammellagergeschäft in unserem Sinne bezeichnen.[3])

Dagegen sind wir bezüglich der ägyptischen Vorratskammern und der σίροι auf Vermutungen angewiesen. Der Staat wird entweder die Vorräte aufgekauft haben oder er hat die Untertanen gezwungen, ihre Vorräte in die Vorratskammern einzuliefern, indem er sich verpflichtete, die Staatsbürger in Zeiten der Not daraus zu versorgen. Eigentümer der eingelagerten Waren wird der Staat jedenfalls geworden sein. Diese Art der Lagerung ähnelt mehr der heutigen Summenlagerung, die unten im § 3 Erwähnung finden wird.

Als dann durch den Einbruch der barbarischen Völker in der Völkerwanderung die alte Welt zusammenbrach und Handel und Verkehr nicht mehr in der alten Blüte standen, verschwanden auch diese Lagerhäuser. Wir finden sie erst im späteren Mittelalter wieder, wo sie in der Hauptsache der Getreidelagerung dienten. Doch unter-

---

[2]) Fleischmann S. 274.
[3]) Adler S. 22—25.

scheiden sie sich insofern von unseren jetzigen Lagerhäusern, als das vorherrschende Grundgeschäft in einer Raum- und Gewölbemitte im Lagerhause bestand und die Waren meist unter der Aufsicht der Einlagerer blieben,[4]) eine Art der Lagermiete, die auch heute noch vorkommt. Die Art und juristische Natur war also dieselbe, wie sie uns schon bei den horrea der Römer begegnet ist. Da aber bei den unzulänglichen Verkehrsverhältnissen des Mittelalters diese Lagerhäuser in Zeiten der Hungersnot vielfach zu wucherischer Ausbeutung mißbraucht und wiederholt (z. B. unter Karl IV. zwischen 1366 und 1370) verboten wurden, so verschwanden sie bald wieder.[5])

Die Lagerhäuser der Neuzeit haben sich infolge der gewaltigen Ausdehnung des Handels in dem 16. u. 17. Jahrhundert auf eigenem Boden entwickelt. In Zusammenhang mit den Getreidespeichern des Mittelalters und Altertums stehen sie nicht. Zwei Arten von Lagerhäusern entwickeln sich nebeneinander und ganz unabhängig voneinander. Als der Verkehr über See und von Land zu Land sich immer mehr entwickelte, kam es vielfach vor, daß Waren in Häfen längere Zeit liegen blieben, die dann gar nicht ins Binnenland eingeführt, sondern ins Ausland weiterverhandelt wurden. Diese Waren sollten natürlich unverzollt bleiben, und das unverzollte Lagern der Waren konnte seitens der Zollbehörden nur unter der Bedingung gestattet werden, daß nichts von diesen Waren heimlich ins Inland geschafft wurde. Diesem Umstande verdanken große öffentliche Warenhäuser ihre Entstehung; in diesen wurden die Waren bis zur Wiederausfuhr gelagert und durch die Steuerbehörden kontrolliert.

---

[4]) Adler S. 25.
[5]) Wertheimer S. 5.

Die öffentlichen Lagerhäuser nannte man in Frankreich Entrepôts und in England Docks. Neben diesen Lagerhäusern, die lediglich bestimmt waren, Zoll zu sparen, entwickelten sich die Lagerhäuser, die den Zweck hatten, die Aufbewahrung der Waren zu erleichtern. Während nun die ersteren hauptsächlich in Seehäfen entstanden, finden sich die letzteren auch überall an größeren Handelsplätzen im Binnenlande. Die schlechten Verkehrsverhältnisse auf dem Lande ließen naturgemäß zunächst an Häfen und an Wasserstraßen, da das Wasser die besten und billigsten Handelswege bot, Handelsplätze und mit diesen Lagerhäuser entstehen. Aber die Lagerhäuser finden sich auch im Inlande, während die Entrepôts sich nur an Seehafenplätzen finden. Gerade in den Häfen kamen immer große Mengen von Waren zusammen; denn die Schiffe mußten rasch entladen werden, um ihrer Bestimmung, Waren zu befördern, möglichst bald wieder dienen zu können, damit das in ihnen steckende Kapital nicht brach lag. Der Kaufmann mußte deshalb die Waren einstweilen aufbewahren, bis er Absatz dafür fand; und dazu dienten die Lagerhäuser. Denn selbst Speicher anzulegen, wäre unrentabel gewesen, da er manchmal viel, manchmal wenig Waren hatte und dann mitunter die Speicher unbenutzt gestanden hätten. Die Lagerung in den öffentlichen Lagerhäusern bot auch noch den Vorteil, daß der Kaufmann abwarten konnte, wo sich Absatz für seine Waren fände, und dann die Waren unmittelbar dahin befördern konnte, wodurch er unnütze Transportkosten sparte. Die Unterscheidung zwischen den Entrepôts und Lagerhäusern im engeren Sinne findet sich noch im österreichischen Lagerhausgesetze v. 19. 6. 1869, wo der § 2 zwischen Freilagern und Warenhäusern unterscheidet.[6])

[6]) Bayerdörffer S. 2.

Als die Eisenbahnlinien entstanden und damit auch der Verkehr im Binnenlande wesentlich erleichtert wurde, dadurch aber wiederum bedeutend größere Warenmengen als früher ausgetauscht wurden, entstanden auch im Innern der Länder Lagerhäuser, da sie für den Verkehr notwendig wurden. Der Handel zentralisierte sich an gewissen Sammelpunkten der Produktion. Hier kamen nun von allen Seiten die Waren zusammen, meist ohne sofort weiteren Absatz zu finden. Es war deswegen notwendig, Warenspeicher zu errichten, in denen die Waren aufgehoben wurden, bis sie günstigen Absatz fanden. Nach Wertheimers Ansicht bildete sich zuerst in Schottland, zur Zeit der letzten großen Handelskrisen, die dazu zwangen, das Angebot einstweilen zurückzuhalten, und so zur Errichtung von Lagerhäusern führten, auch die Art der Einlagerung aus, die wir heute mit dem Ausdruck „Sammellagergeschäft" bezeichnen,[7]) bei dem fungible Waren mit anderen gleichartigen vermischt werden, um Raum zu sparen und die Lagerung zu verbilligen. Nach herrschender Ansicht konnte man aber diese Art nicht als Sammellagerung bezeichnen; denn wenn auch einige Waren verschiedener Einlagerer miteinander vermischt wurden, so geht aus dieser Vermischung nur hervor, daß der Lagerhalter nicht verpflichtet war, die eingelagerte Ware gesondert aufzubewahren, nicht auch, daß die Waren nach Art unserer jetzigen Sammellagerung eingelagert wurden. Durch die Vermischung ging das Eigentum auf den Lagerhalter über; er wurde verpflichtet, die gleiche Menge in gleicher Qualität zurückzuerstatten; im übrigen konnte er frei über das eingelagerte Gut verfügen. Diese Art der Einlagerung bezeichnen wir aber heute als

[7]) Wertheimer S 6

Summenlagerung. Das Sammellagergeschäft, bei dem das Eigentum beim Einlagerer verbleibt, hat sich vielmehr in Amerika ausgebildet.[8]) Denn hier galt, daß das Eigentum nicht ohne weiteres auf den Lagerhalter überging, sondern daß Miteigentum der Einlagerer entstand und daß der Lagerhalter aus den miteinander vermischten Waren nur die gleiche Menge in derselben Qualität zurückzuliefern hatte.

In Deutschland war schon vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches die Einlagerung mit Vermischung der eigenen und fremden Waren bekannt, aber die juristische Struktur war streitig. Denn es war zweifelhaft, ob das Eigentum nicht direkt mit der Vermischung auf den Lagerhalter übergehe. Das Gesetz schwieg. Auch das Verhältnis zwischen Einlagerer und Lagerhalter war gesetzlich noch nicht geregelt. Die Reichsregierung legte, nachdem in Bayern ein von Dr. Adler 1870 vorgelegter Entwurf in Erwartung baldiger reichsgesetzlicher Regelung der Materie zurückgezogen war, im Jahre 1889 dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, dessen Annahme aber an dem Widerstande hauptsächlich der Agrarier scheiterte.

Das neue Handelsgesetzbuch von 1897 brachte endlich eine Regelung des Lagerwesens, die, wenn auch nicht erschöpfend,[9]) so doch vollkommen genügend ist. Das Sammellagergeschäft ist zwar nur im Abs. 2 des § 419 behandelt, aber in völlig befriedigender Weise. Es sind die Hauptpunkte, die Berechtigung der Vermischung und die durch die Vermischung entstehenden Eigentumsverhältnisse, zweifelsfrei festgestellt. Jedenfalls ist es mit Genugtuung zu begrüßen, daß das Gesetz auf diesen Zweig des Lager-

---

[8]) Zeitschr. f. HR. S. 418 ff.

[9]) Vielfach treten die Vorschriften des BGB. subsidiär ein.

geschäfts, der damals in Deutschland fast noch gar keine Bedeutung erlangt hatte und auch heute noch keine Bedeutung besitzt, näher eingegangen ist.

§ 2.

Natur und wirtschaftliche Bedeutung des Sammellagergeschäfts.

Die Lagerhäuser sind für den Handel und Verkehr von ganz erheblicher Bedeutung; denn sie bieten den Einlagerern bedeutende Vorteile. Nicht nur die Lagerhäuser, die der Lagerung im engeren Sinne dienen, sind von großem Nutzen für den Kaufmann, sondern ganz besonders wird der Nutzen erhöht, wenn für gewisse Waren die Art der Sammellagerung gewählt wird. Betrachten wir zunächst die Vorteile, die die Lagerhäuser im allgemeinen dem Kaufmann bieten. Der Kaufmann braucht, wenn ihm Gelegenheit geboten ist, seine Waren in den Lagerhäusern einzulagern, keine eigenen Speicher anzulegen. Er spart also das Kapital für die Anlage von Aufbewahrungsräumen. Dieses Kapital würde immer dann brach liegen, wenn er gerade keine Waren zum Lagern hat und seine Speicher leer stehen würden. So bezahlt er statt der großen Bau- und Unterhaltungskosten nur den geringen Lagerzins, und den auch nur, solange er wirklich Waren einlagert. Eigene Lagerräume müssen unterhalten werden, gleichgültig, ob sie benutzt werden oder nicht. Außerdem bilden sich die Lagerhalter und deren Arbeiter mit der Zeit gewissermaßen zu Spezialisten der Lagerung heraus; sie lernen die eingelagerten Waren besser zu lagern und zu behandeln als etwa der Kaufmann und dessen Gehilfen, die sich nicht ständig mit der Lagerung von Waren befassen. Die

großen Lagerhäuser können auch mit vollkommeneren Sicherheitsvorrichtungen, z. B. gegen Feuer, Einbruch und sonstige äußere Einflüsse, etwa Feuchtigkeit, die die Waren verderben würde, versehen werden, als sie der einzelne Kaufmann herzustellen in der Lage wäre. Ja die meisten Kaufleute würden gar nicht in der Lage sein, ausreichende Speicher für die mitunter gewaltigen Mengen der eingehenden Waren zu bauen, und wären dann gezwungen, die Waren, die sie nicht unterbringen können, mit Schaden loszuschlagen. Die Lagerhäuser ermöglichen es dem Kaufmann, mit dem Verkaufe seiner Waren günstige Zeiten abzuwarten, so daß er in der Lage ist, alle an ihn gelangenden Aufträge zu erledigen, was ihm unmöglich wäre, wenn er nicht hätte seine Waren bis zur Zeit einer Hochkonjunktur aufbewahren können. Auf diese Weise regeln die Lagerhalter den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage.[1])

Ferner sind die großen Lagerhäuser mit allen Hilfsmitteln der Technik aufs beste ausgestattet, die zum Lagern, d. h. zur Erhaltung, zum Ein- und Ausladen der Waren dienen, und die der einzelne gar nicht zu beschaffen vermöchte. Man denke z. B. an Elevatoren, automatische Wagen, Trieure für Getreide, Füllvorrichtungen für Spiritus, Petroleum, Öl, Sortierzylinder usw. Viele Waren, z. B. Getreide, bedürfen einer sorgfältigen Behandlung in geeigneten Räumen. Dadurch, daß große Mengen von Waren dieser Behandlung ständig unterzogen werden, wird die Anschaffung von geeigneten Maschinen, die die Behandlung wesentlich erleichtern, und die Heranziehung eines Arbeiterstammes, der in der Behandlung der Waren erfahren ist, ermöglicht und damit

[1]) Beckmann S. 7.

erreicht, daß die Waren in Lagerhäusern billiger lagern und dem Verderben weniger ausgesetzt sind, als wenn der Kaufmann sie in eigenen weniger geeigneten Räumen aufbewahrt.

Damit sind aber die Vorteile des Lagergeschäftes noch lange nicht erschöpft. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil liegt darin, daß alle Interessenten dadurch eine genaue Kenntnis der auf dem Markte vorhandenen Waren erlangen, daß die Lagerhalter über die Menge der bei ihnen eingelagerten Waren genaue statistische Angaben veröffentlichen.[2]) Der Kaufmann muß sich also nach diesen Angaben richten, so daß Angebot und Nachfrage von diesen Angaben bezw. Veröffentlichungen abhängig sind. Es richtet sich also die Preisregulierung nach bestimmten wirtschaftlichen Gesetzen, nicht nach dem Glück, der Willkür und der Geschicklichkeit eines einzelnen.[3])

Ein weiterer Vorteil des Lagerhauswesens ergibt sich noch daraus, daß durch das Lagerhayssystem die Zirkulationsfähigkeit der Waren erhöht wird, besonders durch die Einführung des Lagerscheins. Der Lagerschein, „Warrant",[4]) ist jene Urkunde, die die in einem öffentlichen Lagerhause hinterlegten Güter im Verkehr vertritt. Der Lagerschein dient der Mobilisation der Lagergüter, indem die Veräußerung derselben in der Weise vor sich

---

[2]) In Österreich sind sie sogar zu solchen Angaben verpflichtet

[3]) Adler S. 13.

[4]) Der Lagerschein ist bekannter unter dem in alle Kulturstaaten übergegangenen Namen „Warrant". Der Name kommt aus dem Englischen und bedeutet soviel wie Vollmacht, Gewähr, Berechtigung. Die ursprüngliche unabgekürzte Bezeichnung ist „warrant of goods", also ein Schein, der zur Empfangnahme von Gütern autorisiert (Wimpfheimer S. 1).

geht, daß der Schein an den neuen Eigentümer einfach giriert wird. Der Schein ist Repräsentant der Ware. Die Waren können veräußert werden, ohne von der Stelle bewegt zu werden; dadurch werden Transport-, Ein- und Auslagerkosten gespart. Trotzdem können die Waren durch das Eigentum vieler Kaufleute gehen, und das ohne alle Kosten. Diese Art von Veräußerung ist besonders da vorteilhaft und leicht anzuwenden, wo es sich um die Eigentumsübertragung nach Typen, d. h. nach ganz feststehenden usancemäßigen Qualitätsskalen handelt, da der Käufer genau über Art und Güte der Waren orientiert ist, ohne die Ware gesehen zu haben.[5]) Was den Lagerschein anbetrifft, so wird durch ihn die Zirkulationsfähigkeit dieser Waren noch ganz bedeutend unterstützt. Der indossable Lagerschein stellt, wenn von einer staatlich zur Ausstellung von solchen Lagerscheinen ermächtigten Anstalt ausgestellt,[6]) das Gut selbst dar; der, an den er indossiert ist, ist Eigentümer des Gutes. Das Gut kann also durch Indossament des Lagerscheines veräußert werden. Dies ist aber nicht die einzige Aufgabe des Lagerscheines; er ist vielmehr auch bestimmt, dem einlagernden Kaufmann Kredit zu verschaffen, wenn sein Personal- und Immobiliarkredit bereits erschöpft ist und seine wirtschaftliche Stellung ihm nicht mehr genügenden Kredit gewähren kann. Ferner kann der Einlagerer, falls er einmal größere Kapitalien benötigt, ohne in der Lage zu sein, sie sofort ohne Schaden flüssig zu machen, sich diese durch Verpfändung des Lagerscheins verschaffen. Er braucht also nicht seine Waren ungünstig zu verkaufen, m. a. W. zu verschleudern. Man hat sogar den

---

[5]) Adler S. 13.

[6]) vgl. § 36 Abs. 2 HGB.

von einem vertrauenswürdigen Lagerhause ausgestellten Lagerschein über alla rinfusa eingelagerte Ware eines bestimmten Typus wegen seiner großen und allgemeinen Zirkulationsfähigkeit, wegen des Entfallens jeglicher Spezialuntersuchung beim Umsatz mit der Banknote verglichen.

Es sei noch bemerkt, daß die Lagerhäuser meist mit den großen Verkehrsanstalten, Schiffahrts- und Versicherungsanstalten, billigere Tarife abgeschlossen haben, die, wenn auch nicht äußerlich, so doch indirekt wieder den einzelnen Einlagerern zugute kommen. Beim Lagergeschäft ergeben sich überdies als weitere Annehmlichkeiten, daß die Eisenbahnen, die Zollanstalten und Versicherungsanstalten die Lagerhausunternehmungen oft begünstigen (z. B. dürfen Waren, die in ein fremdes Land eingeführt werden, längere Zeit in bestimmten Lagerhäusern lagern und müssen erst beim Austritt aus denselben verzollt werden), daß die Lagerhalter auf Wunsch der Kunden den zeitraubenden und Geschäftsgewandtheit erfordernden Verkehr mit dritten Personen, z. B. Spediteur, Frachtführer (vielfach betreiben die Lagerhäuser im Nebengewerbe selbst die Spedition), übernehmen. Man ist deswegen bei der gesetzlichen Regelung des Lagerhauswesens von dem Gedanken ausgegangen, daß Lagergeschäft und Spedition mannigfaltige Berührungspunkte haben und vielfach ineinander übergehen, und hat die Vorschriften für diese beiden Geschäfte soweit möglich einheitlich gestaltet.[7])

Diese Vorteile sind sowohl dem Lagergeschäfte als auch dem Sammellagergeschäfte gemeinsam. Aber es kommen noch manche Vorteile hinzu, die speziell das

[7]) Denkschr. S. 247.

Sammellagergeschäft aufweist und durch die noch günstigere wirtschaftliche Resultate erzielt werden: nämlich die bedeutende Verbilligung der Lagerung, die sich aus dem Wegfall der Verpackung ergibt. Denn wenn der Einlagerer kein Interesse daran hat, genau dieselbe eingelagerte Ware zurückzuerhalten, und wenn er lediglich dieselbe Menge in derselben Qualität zurückerhalten will, so ist es überflüssig, die Sache verpackt zu lagern; denn es wird derselbe wirtschaftliche Erfolg erreicht, wenn die Waren miteinander vermischt werden. Würden die Waren in verpacktem Zustande gelagert, so würden bedeutende Mengen von Verpackungsmaterial anzuschaffen sein. Durch das unverpackte Lagern wird nur so viel Verpackungsmaterial nötig, als zum Transporte vom Produzenten nach dem Lagerhause und von diesem zum Konsumenten notwendig ist. Es wird, um Burchardts Worte zu gebrauchen,[8]) eine unwirtschaftliche Anschaffung von Verpackungsmaterial oder eine kostspielige Miete solchen vermieden. Außerdem kann, wenn die Waren unverpackt eingelagert werden, der Lagerraum in erheblich höherem Maße ausgenutzt werden; es leuchtet ohne weiteres ein, daß, wenn etwa Petroleum in Bassins aufbewahrt wird, wohinein man die Ballons, in denen das Petroleum ins Lagerhaus transportiert wird, entleert, diese Bassins viel mehr Flüssigkeit fassen, als ein gleich großer Raum Ballons fassen würde, abgesehen davon, daß man das Verpackungsmaterial anderweitig nützlicher verwenden kann. Diese nur bei der Sammellagerung mögliche Raumersparnis ist m. E. der wichtigste Vorteil dieser Art der Lagerung. Denn während, wie Cohn in seinem Gutachten am 21. Juristentage in

---

[8]) Burchhardt S. 293.

anderem Zusammenhange ausführt, bei der Sonderlagerung höchstens zwei Drittel des Gesamtraumes ausgenutzt werden können, können die zur Sammellagerung eingerichteten Räume in ihrem vollen Inhalte zu ihrem Zwecke ausgenutzt werden; man denke z. B. an einen Silospeicher, der unten noch des näheren Erwähnung finden wird. Mit dem Rauminhalte seiner Speicher arbeitet der Lagerhalter. Je intensiver er seine Räume ausnutzen kann, um so größer ist sein Verdienst und um so günstigere Bedingungen kann er den Einlagerern stellen, um so geringere Vergütung kann er von den Einlagerern fordern.[9]) Die Möglichkeit besserer Ausnutzung der Räume und Speicher kommt damit wieder den Einlagerern zugute, da diese weniger Lagerkosten zu bezahlen haben. Dafür, wie verhältnismäßig gering diese Lagerkosten sind und daß die Kosten der Sammellagerung bei weitem billiger sind als die der Sonderlagerung, führt Schetelich[10]) als Beispiel an, daß die Viktoria-Speicher-Aktiengesellschaft in Berlin an Lagerkosten 1,20 Mk. für 10 000 Liter reinen Alkohols, einschließlich Ausladen, Assekuranz, Schwund usw., fordert; ferner werde der Lagerzins um so geringer, je größer die eingelagerte Menge Alkohols sei, und betrage bei 2 000 000 Liter nur noch 80 Pf. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß eine Lagerung in Ballons oder Flaschen und überdies noch in eigenen Räumen für den Kaufmann erheblich kostspieliger wäre. Nur nebenbei sei auf einen Vorteil hingewiesen, der eigentlich so klar ersichtlich ist, daß seine Erwähnung fast überflüssig erscheint: durch die Aufnahme von nur Waren gleicher Art, bestimmten Warentypen, wird der

---

[9]) Stein S. 25 ff.
[10]) Schetelich S. 10.

Sammellagerhalter in den Stand gesetzt, seine Räume genau den Bedürfnissen dieser Warengattung anzupassen. Er wird seine Lagerräume hell, luftig, trocken herstellen, je nach Bedarf temperieren. Ihm steht reichliche Erfahrung zur Seite, da die Güter in der Hauptsache die gleichen bleiben. Da er auch zur Erhaltung der Waren, zum Umschütten, Sieben, Wägen, Sortieren verpflichtet ist, so zieht er sich geschulte Kräfte heran und kann die Arbeitsteilung mit allen ihren wirtschaftlichen Vorteilen durchführen. Da die Arbeiter immer mit denselben Waren zu tun haben, so werden sie mit ihrer Behandlung immer vertrauter und ihre Dienstleistungen müssen sich auch dementsprechend vervollkommnen.

Die Lagerung von zur Sammellagerung geeigneten Gütern erfolgt, wenn Flüssigkeiten gelagert werden sollen, in sogen. Tanks oder Bassins, das sind gewaltige Behälter, in die diese Flüssigkeiten durch Maschinen geleitet werden, und wenn es sich um Getreide handelt, in sogen. Silos, das sind hohe, trichterartig gebaute Türme aus Holz oder Mauerwerk, die das Getreide in sich aufnehmen. Sie liegen jetzt über der Erde, während, wie wir schon oben gesehen haben, die σίροι der alten Athener sich als in die Erde eingegrabene, flaschenförmige Löcher darstellten. Diese Getreidespeicher sind schon seit langer Zeit in den großen amerikanischen Häfen in Gebrauch, haben aber in den letzten Jahrzehnten auch an den europäischen Hafenplätzen sich entwickelt. In folgendem möge eine eingehende Schilderung dieser großartigen Anlagen Platz finden.

Ihr Zweck ist ein zweifacher: sie dienen sowohl als Lagerräume als auch zur Erleichterung des Umladens von Eisenbahnwagen auf Schiffe. Aus diesem Grunde werden sie an Stellen errichtet, an denen das Anlegen

der Fahrzeuge unmittelbar erfolgen kann, während die Eisenbahnzüge direkt unter den Silos oder Elevatoren ausgeladen werden. Das Magazin besteht aus einer Anzahl (bis hundert) vertikaler Kasten von beträchtlicher Höhe, welche bei den größten Magazinen einen Fassungsraum bis zu 400 000 Hektoliter besitzen. Die Entleerung der Eisenbahnzüge erfolgt durch Schaufeln, die, von einem Arbeiter nur geleitet, von einer Dampfmaschine in Bewegung gesetzt werden. Das Getreide gelangt in die Sammelräume, aus denen es mit Hilfe einer großen Anzahl von Schöpfbecherelevatoren bis in die höchsten Räume gehoben wird. Es geht durch kräftig wirkende Luftgebläse, die alle Unreinigkeiten abscheiden, über eine automatisch wirkende Wage, die das Gewicht registriert, und wird schließlich in den für die Lagerung bestimmten Raum des Magazins geleitet. Das Einladen in die Schiffe erfolgt durch geneigte Rinnen, welche an den Kasten in verschiedener Höhe angebracht sind. Dies ist im allgemeinen das Prinzip der Elevatoren; doch weichen sie natürlich in Einzelheiten je nach ihrer Größe, örtlichen Lage und sonstigen speziellen Verhältnissen mannigfaltig voneinander ab. Auch schwimmende Elevatoren finden schon seit Jahren Verwendung; sie dienen zur Löschung der nicht am Bollwerk anlegenden Schiffe und der Getreidebarken und haben den Vorzug der Beweglichkeit. Die Getreidespeicher sind mit den vollkommensten technischen Hilfsmitteln zur Erhaltung des Getreides versehen. Sie bestehen aus mehreren übereinander liegenden, etwa zwei Meter hohen, trockenen und luftigen Böden, die möglichst feuersicher angelegt sein müssen. Das Getreide wird gewöhnlich direkt auf den sorgfältig gedielten und sehr dichten Fußboden geschüttet. Es muß im Sommer mindestens alle zwei, im Winter alle vier

Wochen umgewendet werden, damit es nicht verdirbt. Dies wird in der Weise ermöglicht, daß die Getreidespeicher meist als trichterförmige Türme angelegt werden, die an ihrem unteren Ende eine Klappe tragen. Öffnet man nun die Klappe, so fällt etwas Getreide heraus, und das darüberlagernde Getreide rückt nach. Auf diese Weise verändert jedes Korn seine Lage. Das unten herausgefallene Getreide wird wieder oben aufgeschüttet. Die Lüftung wird durch Ventilatoren ermöglicht.

Daß dem Sammellagergeschäft auch Schattenseiten anhaften, ist selbstverständlich; doch sind diese Nachteile von verschiedenen Schriftstellern maßlos übertrieben worden. Für uns kommen sie deswegen weniger in Betracht, weil die Auswüchse durch unsere Gesetzgebung beseitigt, zum mindesten auf das höchstmögliche Maß reduziert sind. Bei dem Handel nach Typen, wie er sich beim Sammellagergeschäft auszubilden pflegt, mag ja ab und zu der Spekulationssucht Vorschub geleistet werden. Aber deshalb kann man noch nicht sagen, daß das Sammellagergeschäft kein reelles Geschäft sein könne. Auch die anderen Nachteile, die dem Sammellagergeschäft nachgesagt werden und die sich allerdings nicht ableugnen lassen, nämlich daß die großen Lagerhäuser, insbesondere die Sammellagerhäuser, eine Stütze der Ring- und Kartellbildungen werden können und daß die Sammellagerung einem unordentlichen Lagerhalter sein Treiben in hohem Maße erleichtert, indem er, ohne sofortige Aufdeckung seiner unreellen Handlungen befürchten zu müssen, Unterschlagungen begehen und gute Ware mit schlechter vermischen könne, sind durch die Gesetzgebung mehr oder weniger gegenstandslos geworden. Denn gegen den letzteren Nachteil gewährt schon § 419 HGB. Schutz, indem er die Vermischung nur bei ausdrücklichem Zugeständnisse des

Einlagerers gestattet. Andererseits werden die Einlagerer von Sammelgütern in der Hauptsache erfahrene Großkaufleute sein, die genau über die Güte des Lagerhalters orientiert sein und nur bei einem als zuverlässig bekannten Lagerhause einlagern werden.[11])

Hat sich aber nun das Sammellagergeschäft in Deutschland eingebürgert? Man könnte geneigt sein, diese Frage zu bejahen, schon deswegen, weil das Sammellagergeschäft im Handelsgesetzbuch von 1897 gesetzlich geregelt ist. Und die gesetzliche Regelung einer Materie erfolgt gewöhnlich immer erst dann, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, d. h. wenn das betreffende Geschäft im Verkehr bereits gang und gäbe geworden ist. Man muß jedoch sagen, daß das Sammellagergeschäft trotz seiner mannigfaltigen Vorzüge in Deutschland noch nicht allgemein geworden ist. Der Grund, weshalb die Sammellagerung bis jetzt in Deutschland noch keinen größeren Umfang angenommen hat, dürfte einerseits darin zu suchen sein, daß früher eine gesetzliche Regelung der Materie fehlte, andererseits darin, daß die Vermischung der eingelieferten Waren mit anderen ein besonders großes Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lagerhalters voraussetzt. Anderenfalls ist zu befürchten, daß ein weniger zuverlässiger Lagerhalter die bei ihm eingelieferten Waren mit geringeren Qualitäten vermischt und die Einlagerer erheblich schädigt. Da Deutschland doch genug gut fundierte und solide Lagerhäuser hat, so wäre es zu wünschen, daß das System des Sammellagers auch bei uns die Bedeutung erlangte, die es verdient; und es hat auch

---

[11]) Zawesky S. 8.

den Anschein, als ob es in neuester Zeit doch etwas mehr in Aufnahme käme. Denn die Vorteile, die es beiden Teilen, dem Einlagerer wie dem Lagerhalter, bietet, sind zu handgreiflich, als daß sie nicht erkannt und benutzt würden.

Erstes Kapitel.

B. Die juristische Natur des Sammellagergeschäfts.

§ 3.

Die Arten des Lagergeschäfts.

Bei der Lagerung bleibt wie bei jeder Art der Verwahrung der Einlagerer Eigentümer des eingelagerten Gutes. Der Lagerhalter wird unmittelbarer, der Einlagerer mittelbarer Besitzer. Der Vorteil der Lagerung liegt darin, daß der Einlagerer sich nicht weiter um die eingelagerten Sachen zu kümmern braucht, sondern daß der Lagerhalter für Erhaltung und zweckmäßige Aufbewahrung gegen eine angemessene Vergütung, den Lagerzins, sorgt, daß aber der Einlagerer Eigentümer seiner Waren bleibt. Er hat also ein Rückforderungsrecht, während der Lagerhalter selbständig nicht über das eingelagerte Gut verfügen kann.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet zwei Arten des Lagergeschäfts: das Sonderlagergeschäft und das Sammellagergeschäft, oder eigentlich: es stellt das Sonderlagergeschäft als Grundtypus auf und bezeichnet das Sammellagergeschäft als eine Abart des ersteren.[1])

Beim Sonderlagergeschäft muß der Lagerhalter die einzelnen von den verschiedenen Einlagerern ihm übergebenen Waren getrennt lagern und aufbewahren. Dies

[1]) Das ergibt sich aus § 419 HGB.

ist stets der Fall bei nicht vertretbaren Sachen. Es ist dies der eigentliche und häufigste Fall des Lagergeschäfts. Der Lagerhalter hat als unmittelbarer Besitzer nach § 859 BGB. das Recht, mit Gewalt sich jedes unberechtigten Eingriffs zu erwehren; er hat auch die Besitzklagen nach §§ 861, 862 BGB. Er ist verpflichtet, das Gut gesondert aufzubewahren und in specie zurückzugeben; andernfalls ist er zum Schadensersatze verpflichtet, ja er kann, wenn er die Ware weiterveräußert oder für sich verbraucht, sogar nach § 246 StGB. wegen Unterschlagung bestraft werden.

Sammellagergeschäft liegt dann vor, wenn der Lagerhalter die einzelnen ihm von den verschiedenen Einlagerern übergebenen vertretbaren Sachen vermischt. Man bezeichnet das als Lagerung alla rinfusa, Gemenglagerung,[2]) Typenlagerung,[3]) weil sie besonders häufig bei der Lagerung nach Typen, d. h. bestimmten Qualitätsskalen, vorkommt. Die Einräumung der Vermischungsbefugnis setzt beim Lagerhalter besondere Vertrauenswürdigkeit voraus und wird regelmäßig nur dann stattfinden, wenn geeignete Sicherheitsmaßregeln zur Feststellung der Beschaffenheit der Ware getroffen werden. Deshalb muß die Erlaubnis zur Vermischung von den Einlagerern ausdrücklich[4]) erteilt werden. Die Bezeichnung „ausdrücklich" verlangt schriftliche oder mündliche Genehmigung expressis verbis. Sie braucht aber nicht notwendig für das einzelne Geschäft ausgesprochen zu werden, sie kann vielmehr im voraus für alle künftigen Geschäfte erfolgen. Auch eine erst nach erfolgter Ein-

---

[2]) K. Adler in Conrads Handwörterb. Bd. 6 S. 606.
[3]) Simonson in Zeitschr. f. HR. Bd. 45 S. 565.
[4]) vgl. hierzu RG. v. 6. 3. 1906 in JurW. 1906 S. 235.

lagerung erteilte Erlaubnis ist ausreichend; es genügt sogar eine erst nach erfolgter Vermischung erteilte Genehmigung. Die Erlaubnis muß von allen beteiligten Einlagerern erteilt sein. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Genehmigung ist im Zweifel, auch wenn vertretbare Sachen, die sich zur Vermischung eignen würden, eingelagert werden, anzunehmen, daß die Lagerung gesondert und die Rückgabe in specie erfolgen soll.[5]) Durch die Erlaubnis erhält der Lagerhalter die Befugnis, das Gut des Einlagerers mit Gütern gleicher Art und Güte sowohl von sich selbst als auch anderer Einlagerer zu vermischen und jedem der nunmehrigen Miteigentümer auf Verlangen den auf ihn entfallenden Teil auszuhändigen, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung seitens der übrigen Beteiligten bedarf. Ohne diese letztere ausdrücklich im Gesetze erwähnte Bestimmung hätte der Lagerhalter hierzu nicht das Recht, da die Aushändigung eines Anteils eine Aufhebung des Miteigentums darstellt und hierzu zwar jeder der mehreren Einlagerer, der Lagerhalter an sich nicht befugt wäre.[6])

Der Sprachgebrauch der Wissenschaft nennt auch noch eine dritte Art der Lagerung: das Summenlagergeschäft. Doch versteht man darunter kein eigentliches Lagergeschäft. Es hat mit dem Sammellagergeschäft gemeinsam, daß es sich um Lagerung vertretbarer Sachen handelt. Die beiden Lagerarten unterscheiden sich aber dadurch wesentlich voneinander, daß bei der Summenlagerung das Eigentum an den eingelagerten Waren auf den Lagerhalter übergeht und dieser nur zur Zurückgabe der gleichen Quantität gleichartiger, gleich guter Ware verpflichtet

---

[5]) Makower Anm. 29 zu § 149.
[6]) § 419 Abs. 1 u. 2 HGB.; § 749 BGB.

wird, während es bei der Sammellagerung beim Einlagerer verbleibt und dieser Miteigentümer der eingelagerten Ware wird. Es tritt keine Gemeinschaft zwischen den mehreren Einlagerern ein. Der Unterschied zwischen den beiden Lagerarten tritt besonders im Konkurse des Lagerhalters zutage. Während nämlich in diesem Falle der Sammellagerer ein Aussonderungsrecht hat, ist der Summenlagerer nur am Konkurse beteiligt und wird nur prozentual wie die anderen Konkursgläubiger befriedigt. Nach § 419 Abs. 3 HGB. finden auf das Summenlagergeschäft nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Lagergeschäft, sondern die des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verwahrung Anwendung.[7]) Die Unanwendbarkeit der Vorschriften über das Lagergeschäft auf einen derartigen Fall ist nur zur Verhütung von Zweifeln im Gesetze besonders hervorgehoben worden.[8]) So wenig vorteilhaft und direkt gefährlich dieses Geschäft erscheinen mag, so hat es doch auch Vorteile: mit dem Augenblicke des Vertragsschlusses bezw. mit dem Augenblicke, in dem der Lagerhalter über die Waren im eigenen Interesse verfügt, geht die Gefahr über. Ob die Abrede auf sofortigen Eigentumsübergang an den Lagerhalter geht (§ 700 Satz 1 BGB.) oder nur darauf, daß der Lagerhalter berechtigt ist, sich das Eigentum anzueignen, ist Tatfrage (§ 700 Satz 2). Im letzteren Falle verliert erst mit der etwa erfolgenden besonderen Aneignungshandlung der Einlagerer das Eigentum.[9]) Ferner ist diese Lagerungsart billiger als die anderen; denn der Lagerhalter kann keinerlei Ersatz für seine Auf-

---

[7]) §§ 688 ff. BGB.
[8]) Denkschr. S. 251.
[9]) Makower Anm. 5 zu § 419.

wendungen verlangen, ja vielfach wird überhaupt kein Lagergeld bezahlt, sondern das Verfügungsrecht des Lagerhalters dient ihm als Entgelt.

Zum Vergleiche dürfte es m. E. nicht unangebracht sein, die beiden Verwahrungsverträge des Bürgerlichen Gesetzbuches noch ganz kurz zu erwähnen. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet den regelmäßigen (depositum regulare) und den unregelmäßigen Verwahrungsvertrag (depositum irregulare). Der Haupunterschied zwischen beiden besteht darin, daß beim depositum irregulare das Eigentum auf den Verwahrer übergeht, was weitere rechtliche Folgen nach sich zieht. Bei unvertretbaren Sachen liegt immer ein regelmäßiger Verwahrungsvertrag vor. Dies wird man im Zweifel auch bei der Verwahrung vertretbarer Sachen annehmen müssen. Welche von beiden Verwahrungsarten gemeint ist, ist quaestio facti. Denn beim depositum irregulare kann eine auf Eigentumsübertragung zielende Vertragsabrede vorliegen. Sie braucht aber nicht vorzuliegen; denn die Eigentumsübertragung kann auch stillschweigend geschehen.

§ 4.

Begriff und Voraussetzungen des Lagergeschäfts im allgemeinen.

Das Sammellagergeschäft hat verschiedene Voraussetzungen mit dem gewöhnlichen Lagergeschäft, dessen Unterart, wie wir oben gesehen haben, es ist, gemeinsam. Deswegen können diese für beide Lagerarten zutreffenden Voraussetzungen nicht unerwähnt bleiben; sie sollen zunächst betrachtet werden.

Das Gesetz hat im § 416 dem längst gefühlten Mangel einer brauchbaren Definition des Begriffes „Lagerhalter“

abgeholfen, indem es in diesem Paragraphen sagt: „Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt".

Das Handelsgesetzbuch verlangt demnach die Erfüllung von vier Erfordernissen: 1. Gewerbsmäßigkeit, 2. gewerbsmäßige Übernahme, 3. gewerbsmäßige Übernahme von Lagerung und Aufbewahrung, 4. gewerbsmäßige Übernahme von Lagerung und Aufbewahrung von Gütern.

1. Der Lagerhalter muß sein Geschäft gewerbsmäßig betreiben. Die Lagerung muß absichtsgemäß zur dauernden oder teilweisen Einnahmequelle dienen. Es ist aber nicht nötig, daß es die einzige Erwerbsquelle zu sein braucht; es kann Nebenerwerbsquelle sein. Die Bestimmungen über das Lagergeschäft finden auch dann Anwendung, wenn ein Kaufmann das Lagergeschäft als Nebengeschäft betreibt, wie es z. B. bei Spediteuren häufig vorkommt. Denn immerhin betreibt er dann das Lagergeschäft gewerbsmäßig. Das Lagergeschäft muß aber Gegenstand besonderer Verträge sein. Wird die Aufbewahrung nur in rechtlichem Zusammenhang mit anderen Geschäften (Speditions-, Kommissions-, Frachtverträgen) vereinbart, so kommen die für diese anderen Geschäfte geltenden Vorschriften zur Anwendung. Ein einzelnes auf Lagerung und Aufbewahrung gerichtetes Geschäft fällt nicht unter den Abschn. 5 des Handelsgesetzbuchs, sondern unter den allgemeinen Verwahrungsvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 688 ff.). Dies gilt auch dann, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines auf andere Gegenstände gerichteten Handelsgeschäftes ein Lagergeschäft abschließt. Das hat damit nichts zu tun, daß ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes die Lagerung von Waren übernimmt, Lagergeld nach § 354 HGB. fordern

kann.[1]) Die Denkschrift bemerkt zur Begründung des Erfordernisses der Gewerbsmäßigkeit, daß dasselbe im Einklang stehe mit demjenigen, was schon bisher für den Spediteur und Kommissionär gegolten habe; für die vereinzelte Übernahme einer Lagerung seien die Vorschriften des Abschn. 5 nicht geeignet, selbst dann nicht, wenn ein Kaufmann, der nicht Lagerhalter sei, im Betriebe seines Handelsgewerbes gelegentlich über Lagerung einer Ware einen Vertrag abschließe. Der für das vereinzelte Kommissions- oder Speditionsgeschäft eines Kaufmanns in den §§ 398 u. 407 des Entwurfes, §§ 406 u. 415 des Gesetzes anerkannte Grundsatz sei deshalb auf den Lagerhalter nicht ausgedehnt.[2])

Ausdrücklich sei noch bemerkt, daß die Lagerung in den amtlichen Packhöfen oder Zollniederlagen nicht unter die Vorschriften über das Lagergeschäft fällt, weil hier ein gewerbsmäßiger Betrieb nicht in Frage kommt. Die Rechtsverhältnisse bezüglich der Lagerung von Waren in den Lagerräumen der Zollverwaltung sind durch §§ 97 ff. des Vereinszollgesetzes v. 1. 7. 1869 geregelt.[3])

2. Der Lagerhalter muß die Lagerung und Aufbewahrung „übernehmen", d. h. er muß einen auf Lagerung und Aufbewahrung gehenden Vertrag abschließen. Durch diesen Vertrag wird der Lagerhalter verpflichtet, die Güter zu lagern und aufzubewahren, der Einlagerer seinerseits wird verpflichtet, ein Entgelt, den Lagerzins, zu bezahlen. Der Vertrag ist ein Verwahrungsvertrag nach §§ 688 ff. BGB. Doch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Lagerrecht des Handels-

---

[1]) Staub Anm. 29 zu § 416.
[2]) Denkschr. S. 248, 249.
[3]) Denkschr. S. 249 und EG. z. HGB. Art. 2 Abs. 2.

rechts nur ergänzend Anwendung, weil sie für das gewerbsmäßige Lagerrecht als nicht ausreichend erachtet wurden und weil das Handelsgesetzbuch daher für diesen Fall Sondervorschriften gab (Art. 2 EG. z. HGB.). Als Verwahrungsvertrag ist das Lagergeschäft ein Realvertrag. Die beiderseitige Bindung tritt erst mit der Übergabe des Gutes ein.[4]) Nach anderer Ansicht[5]) ist das Lagergeschäft ein Konsensualvertrag: die Übernahme erfolgt durch Abschluß des Vertrags, nicht erst mit tatsächlicher Übernahme der Ware. Auch das bloße Bereithalten eines Platzes für die zu lagernde Ware während der Vertragszeit stehe unter den Regeln der §§ 416 ff. HGB.

3. Das Gewerbe des Lagerhalters muß ferner auf „Lagerung und Aufbewahrung", und zwar auf beides zusammen, gerichtet sein. Gestattet jemand nur die Lagerung von Waren in seinen Räumen, ohne auch die Aufbewahrung[6]) zu übernehmen, so liegt kein Lagervertrag vor. Andererseits ist auch derjenige Vertrag kein Lagervertrag, bei dem nur Aufbewahrung, nicht auch Lagerung übernommen wird. Kein Lagervertrag würde also vorliegen bei Einstellung von lebenden Tieren, denn hier ist die Absicht beider Parteien auf Aufbewahrung, nicht auf Lagerung gerichtet. Doch wird man, wenn Tiere (z. B. Fische, Geflügel) in geschlossenen Behältern (Fässern, Käfigen) eingestellt werden, immerhin einen Lagervertrag annehmen können.[7]) Kein Lagervertrag ist

---

[4]) Staub Anm. 3 zu § 416.

[5]) Makower Anm. 5d zu § 416; Düringer-Hachenburg Anm. I, 4 zu § 416.

[6]) Über den Begriff der Aufbewahrung s. unten unter Pflichten des Lagerhalters § 7.

[7]) So auch Makower Anm. IIb, 1 zu § 416 und Düringer-Hachenburg Anm. I, 3 zu § 416.

ferner der Vertrag über Hinterlegung von Geld und Wertpapieren; dabei ist es gleichgültig, ob der Verwalter alleinigen unmittelbaren Besitz oder, wie bei der allgemein üblichen Verwahrung in den sogen. safes, nur unmittelbaren Mitbesitz erhält. Wird jedoch das Geld nicht als Münze, sondern als Metall, die Wertpapiere als bloßes Papier (z. B. vor Inverkehrsetzung oder nach Kraftloserklärung) in Verwahrung gegeben, so liegt ein Lagervertrag vor.[8]) Auch Seiden- und Goldwaren können Gegenstand des Lagergeschäftes sein.[9])

Daß der Lagerhalter für die Lagerung und Aufbewahrung eigene Räume benutzt, ist nicht notwendig, ebensowenig, daß er die Aufbewahrung in dazu bestimmten Räumen vornimmt. Man denke z. B. an Spediteure, die Waren auch in anderen Zwecken gewidmeten Räumen lagern. Nach Reichsgericht (Bd. 60 S. 47) ist auch derjenige Lagerhalter, der die Lagerung durch einen anderen vornehmen läßt, mit dem er auf eigene Rechnung einen Verwahrungsvertrag abgeschlossen hat.

4. Das Gesetz stellt als letztes Erfordernis des Lagergeschäfts auf, daß „Güter" gelagert und aufbewahrt werden. Unter Gütern im Sinne des Lagergeschäfts kann man nicht den weiten Begriff des Gesetzes[10]) verstehen, sondern man muß ihn dahin einschränken, daß es ein zur Lagerung und Aufbewahrung geeigneter Gegenstand sein muß. Die Grenze des Begriffes lagerungsfähiger Güter ist sehr umstritten. Wenn Cosack[11]) nur leblose Sachen, die im Verhältnisse zu ihrem Werte einen großen Um-

---

[8]) Makower Anm. IIb, 1 zu § 416.

[9]) Staub Anm. 10 zu § 416.

[10]) Nach RG. Bd. 20 S. 49 umfaßt der Begriff „Gut" jeden beweglichen Gegenstand.

[11]) § 101 I.

fang haben, als zur Lagerung und Aufbewahrung geeignet erklärt, so ist das m. E. zu eng und auch willkürlich. Vielmehr muß man sagen, daß alle leblosen Sachen zur Lagerung geeignet sind; so auch Staub, Makower. Darunter sind auch Behälter mit lebenden Tieren inbegriffen; denn dann sind eben die Behälter, nicht die Tiere, Gegenstand der Einlagerung.[12]) Düringer-Hachenburg[13]) ist der Ansicht, daß sogar lebende größere Tiere, die in Eisenbahnwaggons verladen werden, in dieser Art der Versendung sowohl Lagergut als Transportgut sein können.

Das Geschäft des Lagerhalters gehört nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 HGB. zu den Grundhandelsgeschäften. Der Lagerhalter ist sonach Kaufmann auch ohne Eintragung, nur durch den Gewerbebetrieb. Die Vorschriften des Abschn. 5 finden auch dann auf ihn Anwendung, wenn sein Gewerbe über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, er also Minderkaufmann ist.[14])

§ 5.

Begriff und besondere Voraussetzungen des Sammellagergeschäfts.

Das Sammellagergeschäft kommt dadurch zustande, daß gemäß Parteivereinbarung die einzulagernden vertretbaren Sachen derart eingelagert werden, daß sie mit dem Einlagerer nicht gehörenden Sachen derselben Art und Güte vermischt oder vermengt[1]) werden. Es wird

---

[12]) über den Begriff lagerungsfähiger Güter s. auch oben unter Abschn. 3.

[13]) Düringer-Hachenburg Anm. I, 3 zu § 416.

[14]) vgl. § 4 HGB.

[1]) Für den Gebrauch dieser Ausdrücke ist der Sprachgebrauch des

vom Handelsgesetzbuch im § 419 geregelt, wo es im Abs. 1 bestimmt: „Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist". Es liegt also ein Sammellagergeschäft nur dann vor, wenn mit dem Lagerhalter eine Lagerung dieser Art ausdrücklich vereinbart worden ist. Das bedeutet: Jedes Lagergeschäft, auch bei Vorliegen sämtlicher anderer zur Sammellagerung nötigen Voraussetzungen, also auch Lagerung vertretbarer Sachen, ist im Zweifel Sonderlagergeschäft, solange nicht die ausdrückliche Erlaubnis des Einlagerers zur Vermischung vorliegt. Eine ohne diese Erlaubnis vorgenommene Vermischung macht das Lagergeschäft noch nicht zum Sammellagergeschäft, sondern der Lagerhalter ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

Die Erfordernisse des Sammellagergeschäfts sind also:

1. es muß sich um vertretbare Sachen handeln;
2. diese Sachen müssen von gleicher Art und Güte sein;
3. sie müssen miteinander vermischt oder vermengt werden;
4. schließlich muß dem Lagerhalter ausdrücklich die Erlaubnis zur Vermischung erteilt sein.

1. Unter vertretbaren Sachen versteht man solche körperliche Gegenstände, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.[2])

---

§ 948 BGB. maßgebend. Man spricht von Vermischung bei flüssigen, von Vermengung bei festen Körpern, z. B. bei Körnern.

[2]) § 91 BGB.; es liegen dann keine vertretbaren Sachen vor, wenn nur im einzelnen Falle die Sachen nach Maß, Zahl und Gewicht von den Parteien bestimmt werden; denn das entscheidende Merkmal für die Bedeutung ist die objektive Ansicht des Verkehrs.

2. Diese vertretbaren Sachen müssen von gleicher Art und Güte sein, d. h. die Ware muß unter gleicher Bezeichnung gehandelt werden, sie muß von gleicher Herkunft sein, sie muß ferner als gleichwertig gehandelt werden.[3]) Es werden, wenn auch alle Sachen, die nach dem eben festgestellten Begriff vertretbare sind, Gegenstand des Sammellagergeschäftes sein können, doch in Wirklichkeit für unseren Fall nur Sachen des Groß- und Massenhandels in Frage kommen, wie Getreide, Kohlen, Spiritus, Petroleum.[4]) Die Ware muß so allgemein bekannt und verbreitet sein, daß sich für dieselbe bestimmte Marken und Grade festgestellt haben, die nicht von dem Willen der Parteien abhängig sind, sondern objektiv und auf die Dauer durch den Verkehr festgestellt sind; denn sonst wäre für den Einlagerer die Gefahr zu groß, daß seine Ware mit anderer vermengt würde, die minderwertiger ist, und er dadurch Verlust erlitte. Für Deutschland kommen hauptsächlich Spiritus und Petroleum in Betracht.

3. Die Sachen müssen vermischt werden; d. h. sie müssen in einen solchen Zustand gebracht werden, daß ihre Trennung unmöglich oder doch nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Im § 419 ist nur von Vermischung die Rede; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Vermengung darunter verstanden werden muß.[5])

4. Der Ausdruck „ausdrücklich" im Gegensatze zu „stillschweigend" bedeutet, daß die Ermächtigung zur Vermischung unzweideutig mit Worten, expressis verbis,

---

[3]) vgl. Düringer-Hachenburg Anm. II zu § 419.

[4]) Stein S. 51.

[5]) Über den Sprachgebrauch von „Vermengen" und „Vermischen" vgl. oben Anm. 1.

erklärt sein muß. Sie kann schriftlich oder auch mündlich erteilt werden, und zwar bevor der Lagerhalter die Vermischung vornimmt. Doch kann auch die unbefugte Vermischung gemäß § 177 BGB. noch nachträglich genehmigt werden; denn die unbefugte Vermischung stellt sich als ein dinglicher Vertrag dar,[6]) den der Lagerhalter im Namen des Einlagerers mit den anderen Einlagerern geschlossen hat, und § 177 BGB. bestimmt, daß wenn jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag schließt, die Wirksamkeit dieses Vertrages für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängt.

Darüber, ob die Bezeichnung „ausdrücklich" im Handelsgesetzbuch, speziell im Lagerrecht,[7]) in ihrem strengen Sinne, m. a. W. wörtlich auszulegen sei, oder ob sie in einem freieren Sinne zu verstehen sei, ist in der Literatur heftiger Streit entbrannt. Die meisten und namhaftesten Juristen vertreten allerdings die Meinung, daß die Gestattung unzweideutig nur durch Worte oder Gebärden, nicht aber durch konkludente Handlungen ausgedrückt werden könne. Dieser Ansicht gegenüber steht die Ansicht Isays,[8]) daß wenigstens in dem Falle, wo der Lagerhalter überhaupt nur imstande ist, Sammellagerung

[6]) Die Gestattung der Vermischung geht darauf, daß dem Lagerhalter Vollmacht gegeben wird, die einzelnen Eigentümer zu Miteigentümern zu machen, also für den einzelnen in dessen Namen einen dinglichen Vertrag darüber abzuschließen. Die tatsächliche Vermischung ist dann nur das äußere Zeichen, daß der Lagerhalter von seiner Vollmacht Gebrauch gemacht hat.

[7]) vgl. RG. Bd. 63 S. 30, wo es heißt: Für das Recht des BGB. und des HGB. ist der Standpunkt zu billigen, daß das Wort „ausdrücklich" kein technisches ist, und daß für jeden Fall seines Gebrauchs seine Bedeutung erst festgelegt werden muß.

[8]) Jahrb. f. Dogm. Bd. 44 S. 65.

zu übernehmen, die Gestattung der Vermischung durch konkludente Handlungen, eben durch die Einlagerung an sich, ausgedrückt werden kann. Denn hier hat es, vorausgesetzt, daß der Einlagerer die Lagerungsverhältnisse des Lagerhalters kennt, gar keinen Zweck, die Vermischung mit dürren Worten zu gestatten, da der Lagerhalter auf andere Weise gar nicht lagern kann. In dem Falle, wo der Lagerhalter Sonder- und Sammellagerung hat, muß natürlich die Vermischung expressis verbis gestattet werden.

Die Einlagerung unter Vermischung des Lagergutes mit anderem ist im Gesetze als ein Recht des Lagerhalters behandelt. Das Gesetz sagt: der Lagerhalter ist zur Vermischung „befugt". Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Gesetz hiermit dem Lagerhalter nur das Recht und nicht auch die Pflicht erteilt hat, die Waren alla rinfusa zu lagern. Der Einlagerer, der die Vermischung gestattet, hat doch sicher ein Interesse daran, daß seine Waren alla rinfusa gelagert werden; denn er erspart dadurch die erheblich höheren Kosten der Sonderlagerung. Deswegen ist der Lagerhalter verpflichtet, die eingelagerten Waren mit anderen zu vermischen. Zum mindesten kann er nach richtiger Ansicht, wenn Waren alla rinfusa bei ihm eingelagert werden, aus den eben erwähnten Gründen nur den niedrigeren Sammellagerzins von dem Einlagerer verlangen, auch wenn er die Güter aus irgendwelchem Anlasse, etwa weil gerade keine anderen da waren, nicht vermischt hatte. Andere[9]) wollen nicht die Pflicht zur Vermischung ipso jure gelten lassen, sondern diese Gegenstand einer besonderen Vereinbarung sein lassen, da sie der Einlagerer

[9]) So Düringer-Hachenburg Anm. II c zu § 419.

wegen der damit verbundenen Ersparnis wünschen kann. Hier kommt es natürlich nicht darauf an, ob der Lagerhalter Gelegenheit hatte, tatsächlich im Einzelfalle das Lagergut mit anderem zu vermischen, sondern nur darauf, daß ihm die Möglichkeit hierzu eröffnet war. Eine Pflicht zur Vermischung für den Lagerhalter würde sich m. E. in dem Falle nicht ergeben, wenn jemand fungible Waren bei einem Lagerhalter lagern läßt, der sich in der Regel nur mit Sonderlagerung befaßt und nur, da es ihm gerade an Raum mangelt, darum nachsucht, die Waren in einen Raum schütten zu dürfen, wo sich schon Waren von gleicher Art und Güte befinden. Hier wird in der hierzu erteilten Befugnis nur ein Recht des Lagerhalters zu erblicken sein; macht er trotzdem eine gesonderte Lagerung möglich, so müßte der Einlagerer trotz der erteilten Vermischungsbefugnis die höheren Kosten einer solchen Sonderlagerung tragen.

Dies sind die besonderen Voraussetzungen, unter denen ein Sammellagergeschäft zustande kommt. Es müssen selbstverständlich auch die allgemeinen Bedingungen des Lagergeschäftes erfüllt sein.

---

[10]) s. oben § 4.

Zweites Kapitel.

C. Die schuldrechtlichen Wirkungen der Einlagerung.

§ 6.

Rechtsverhältnisse der Einlagerer untereinander.

Unter denjenigen Einlagerern, deren Sachen miteinander vermischt sind, besteht eine Gemeinschaft nach Bruchteilen an der entstandenen Gesamtmasse,[1]) m. a. W. die bisherigen Alleineigentümern werden Miteigentümer. Ihre Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Quantität der einzelnen Güter zum Gesamtvorrate. Für das Verhältnis der Miteigentümer untereinander und nach außen, auch gegenüber dem Lagerhalter, kommen, da das Handelsgesetzbuch besondere Vorschriften nicht enthält, die §§ 741 bis 758 BGB. zur Anwendung. Doch bedeutet § 419 Abs. 2 HGB. eine tief eingreifende Abweichung von den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Aufhebung einer Gemeinschaft, indem er bestimmt, daß der Lagerhalter aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate jedem Einlagerer den ihm gebührenden Teil ausliefern kann,[2]) ohne daß er hierzu der Genehmigung

---

[1]) § 741 BGB.

[2]) „kann" ist der Wortlaut des Gesetzes. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Gesetz hiermit dem Lagerhalter nur das Recht und nicht auch die Pflicht erteilt, die Teilung des Vorrats in dieser Weise vorzunehmen. „Kann" bezeichnet lediglich das Verhältnis des Lagerhalters zu den anderen Einlagerern; dagegen „muß" er im Verhältnis zu dem Einlagerer, der seinen Anteil zurückverlangt (vgl. Staub, Makower zu § 419!).

der übrigen Beteiligten bedarf.[3]) Der Fall des § 743 BGB.: „Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte", wird m. E. kaum je für die Sammellagerung praktisch werden. Denn Früchte sind nur bei Einlagerung lebender Tiere denkbar; und wenn auch theoretisch der Fall sich denken läßt, daß lebende Tiere alla rinfusa eingelagert werden, so wird das, wie eben erwähnt, praktisch kaum vorkommen.

Die Miteigentümer können nur gemeinschaftlich über die gemeinschaftliche Sache verfügen; solange Miteigentum besteht, ist einstimmiger Beschluß zu einer Verfügung notwendig.[4]) Auch die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Einlagerern gemeinsam zu.[5]) Doch wird die meisten Verwaltungsmaßregeln der Lagerhalter selbst zu treffen haben, da die Güter in dessen Verwahrung sich befinden. Es kann aber jeder Miteigentümer für sich das ihm nach § 418 HGB. zustehende Recht zur Vornahme von Handlungen, die zur Erhaltung des Gutes notwendig sind, selbständig ausüben.[6]) Jeder Miteigentümer kann natürlich die gemeinsame Sache selbständig besichtigen und Proben entnehmen; denn diese Handlungen sind keine Verwaltungsmaßregeln. Irgendwelche von den mehreren Einlagerern getroffene Vereinbarungen über Verwaltung und Erhaltung der gemeinsamen Sache haben die Rechtsnachfolger der einzelnen Einlagerer für und gegen sich gelten zu lassen.[7]) Jeder Teilhaber kann jederzeit Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, und zwar aus wichtigen Gründen auch dann, wenn ein zeitweiliger Ausschluß dieses Rechts

[3]) vgl. hierzu Stein S. 58, 59.
[4]) § 747 Satz 2 BGB.
[5]) § 744 Abs. 1 BGB.
[6]) § 744 Abs. 2 BGB.
[7]) § 746 BGB.

zwischen den Einlagerern vereinbart worden ist [8]) Während aber zur Auseinandersetzung beim Miteigentume nach §§ 747 Abs. 2, 752 die Mitwirkung sämtlicher Miteigentümer erforderlich ist, räumt im Falle des Sammellagergeschäfts der § 419 Abs. 2 Satz 2 HGB. dem Lagerhalter das Recht ein, jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil an den eingelagerten Waren auszuliefern, ohne daß er dazu der Genehmigung der übrigen Einlagerer bedürfte.[9])

§ 7.
Rechtsverhältnisse zwischen Einlagerer und Lagerhalter.

Durch die Einlagerung werden, wie wir im § 6 dieser Abhandlung gesehen haben, die mehreren Einlagerer Miteigentümer der eingelagerten Waren; doch steht jeder Einlagerer dem Lagerhalter selbständig gegenüber, und der Lagerhalter steht zu der Gesamtheit der Einlagerer in keinem Vertragsverhältnisse, sondern nur zu jedem einzelnen der Einlagerer.[1]) Ein Recht der Gesamtheit der Einlagerer besteht nur bezüglich des Rückgriffs der Gesamtheit in dem Falle, daß der Lagerhalter z. B. ihr Eigentum durch Veräußerung oder Verbrauch unterschlägt, m. a. W. in ihr Eigentumsrecht eingreift. Aber auch dieses Recht kann jeder Miteigentümer selbständig geltend machen.[2]) Liegt jedoch nur eine Verletzung der Vertragspflichten vor, so kann nur der einzelne Einlagerer wegen des auf ihn bei Verteilung des Schadens auf die Miteigentümer entfallenden Schadens Rückgriff nehmen.[3])

---

[8]) § 749 BGB.

[9]) vgl. oben den Eingang dieses Paragraphen.

[1]) Das ergibt sich aus § 419 Abs. 2 HGB.

[2]) vgl. §§ 432, 1011 BGB.

[3]) Makower Anm. III d, 1 zu § 419.

Der Lagerhalter hat die Stellung eines Treuhänders; er haftet für sachgemäße Ausführung der Teilung.[4]) Liefert er einem der Beteiligten zu wenig oder zu viel aus, so erwirbt letzterer, vorausgesetzt daß er gutgläubig ist,[5]) an dem Zuviel Eigentum nach § 932 BGB. in Verb. mit § 366 HGB. Dem Geschädigten steht aber ein Anspruch zu sowohl an ihn auf Zurückerstattung des zuviel Erhaltenen aus § 812 BGB., als auch gegen den Lagerhalter auf Schadensersatz wegen Verletzung seiner Pflichten. Die obligatorische Stellung des Einlagerers dem Lagerhalter gegenüber hat sich also durch die Vermischung in keiner Weise geändert. Das Nähere soll in den folgenden Paragraphen betrachtet werden.

§ 8.

Rechte des Lagerhalters.

Im allgemeinen sind die Rechte und Pflichten des Sammellagerhalters dieselben wie die des Sonderlagerhalters. In folgendem sollen die Rechte des Lagerhalters mit besonderer Hervorhebung derjenigen des Sammellagerhalters einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Der Lagerhalter hat zunächst das Recht auf Lagerkosten. Unter Lagerkosten versteht man das bedungene oder ortsübliche Lagergeld, die Auslagen für Fracht und Zölle und die sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, sofern der Lagerhalter sie den Umständen nach für er-

[4]) § 417 in Verb. mit § 390 HGB.

[5]) Andernfalls wird er nicht Eigentümer; die ganze ihm zugeteilte Menge verbleibt vielmehr im Miteigentum sämtlicher Beteiligten, so Staub Anm. 4 zu § 419, während Makower Anm. III d, 2 und Düringer-Hachenburg Anm. III, 2c die m. E. richtige Ansicht vertreten, daß der bösgläubige Erwerber nur an dem zu viel Erhaltenen nicht Eigentum erwirbt.

forderlich halten durfte. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten der Versicherung und der zur Erhaltung des Gutes erforderlichen Arbeiten. Die Auslagen für letztere sind selbst dann zu erstatten, wenn der Lagerhalter diese Arbeiten durch seine eigenen Arbeiter hat vornehmen lassen.[1]) Nicht unter diesen Begriff fallen mithin andere vermögensrechtliche Ansprüche, z. B. aus Vorschüssen, Ersatz für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Ware und anderer Güter verursacht worden sind, sowie solche, die dem Lagerhalter sonstwie aus der Lagerung erwachsen sind.[2])

Die Höhe des zu gewährenden Lagergeldes bestimmt sich in erster Linie nach dem Vertrage, in zweiter Linie nach dem Ortsgebrauch.[3]) Im Notfalle tritt billiges Ermessen des Lagerhalters ein; doch muß er sich richterliche Ermäßigung gefallen lassen, wenn er den Preis willkürlich hoch bemessen hat.[4]) Unsachgemäße Aufbewahrung hat nur zur Folge, daß der Lagerhalter gemäß §§ 390, 417 HGB. schadensersatzpflichtig wird, d. h. er hat für Verlust oder Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Gutes einzustehen, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Er verliert nicht etwa den Anspruch auf das Lagergeld.

Über die Fälligkeit der Lagerkosten gilt nach § 420 Abs. 2 HGB., daß die eigentlichen Lagerkosten von drei zu drei Monaten, oder, wenn das Gut in der Zwischen-

---

[1]) Makower Anm. Ib, 2 zu § 420.

[2]) Denkschr. S. 252.

[3]) Die meisten Lagerhäuser berechnen das Lagergeld nach tariflich aufgestellten Sätzen und zu dem deklarierten Gewichte.

[4]) §§ 316, 315 Abs. 3 Satz 2 BGB.

zeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu entrichten sind. Über die Entrichtung des Lagerzinses bei nur teilweiser Rücknahme des Lagergutes vgl. § 420 Abs. 2 Satz 2.[5]) Die sonstigen baren Auslagen sind sofort zu entrichten.

Ein weiteres bedeutsames Recht gewährt das Handelsgesetzbuch dem Lagerhalter im § 421, wo es bestimmt: „Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann". Es besteht also wegen der Lagerkosten,[6]) und nur wegen dieser, ein gesetzliches Pfandrecht[7]) an dem Lagergute. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gut bei der Einlieferung Eigentum des Einlagerers ist oder nicht. Ausgenommen ist hierbei der Fall, daß der Einlagerer dem Eigentümer gegenüber nicht zur Niederlegung in einem Lagerhause befugt und der Lagerhalter nicht in gutem Glauben war. Voraus-

---

[5]) Endigt die Einlagerung vor Ablauf der dafür bestimmten Zeit, so kann der Lagerhalter nach § 699 Abs. 2 BGB. einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung beanspruchen; wie hoch dieser Teil zu bemessen ist, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Es kann nicht lediglich die seit der Einlagerung verflossene Zeit als Maßstab genommen werden, indem man den entsprechenden Teil der für die ganze Einlagerungszeit bemessenen Vergütung als Teilvergütung festgesetzt, sondern man muß die bisherigen Leistungen des Lagerhalters in Betracht ziehen, denn diese können wertvoller gewesen sein als die, die noch zu erwarten waren.

[6]) vgl. hierüber den 2. Absatz dieses Paragraphen der Abhandlung.

[7]) vgl. hierzu die §§ 397, 410, 440 Abs. 1 HGB., nach denen der Kommissionär, Spediteur und Frachtführer auch wegen der auf das Gut gemachten Vorschüsse ein gesetzliches Pfandrecht hat; das Pfandrecht des Lagerhalters bleibt also, was den Umfang der Ansprüche betrifft, wegen deren es besteht, hinter den Pfandrechten des Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers zurück.

setzung des Pfandrechts ist, daß der Lagerhalter im Besitze des Gutes ist, entweder im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze durch Verfügungspapier. Das Pfandrecht des Lagerhalters ist streng konnex, d. h. es kann nur an demjenigen Lagergute ausgeübt werden, durch das die Kosten entstanden sind; dies selbst dann, wenn der Lagerhalter mehrere Posten von demselben Einlagerer übernahm. Das Pfandrecht kann geltend gemacht werden, sobald die fälligen Lagerkosten nicht bezahlt werden. Die Realisierung des Pfandrechts erfolgt nach den gleichen Regeln wie die des Vertragspfandrechts[8]) mit dem einen Unterschiede, daß die Verkaufswartefrist nicht, wie sonst, einen Monat beträgt, sondern nur eine Woche.

Will sich der Lagerhalter auch wegen anderer als der Lagerkosten sichern, so muß er sich ein vertragsmäßiges Pfandrecht bestellen lassen. Eine solche Verpfändung kann im voraus generell für alle Güter eines bestimmten Einlagerers vereinbart werden. Sie kann auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Lagerhauses vorgesehen sein; in diesem Falle kommt der Pfandvertrag durch Einlagerung mit Kenntnis dieser Bedingungen zustande.

Außer dem Pfandrecht hat der Lagerhalter auch das Zurückbehaltungsrecht. Dieses Recht kann der Sammellagerhalter wegen aller ihm gegen den Einlagerer zustehenden Ansprüche geltend machen. Er wird es in der Hauptsache wegen der Ansprüche ausüben, wegen deren er ein Pfandrecht nicht hat, z. B. wegen Schadensersatzansprüchen, Vorschüssen, Forderungen. Das Zurückbehaltungsrecht schließt in sich in erster Linie das Recht, die Herausgabe der zurückbehaltenen Ware zu verweigern,

---

[8]) § 1257 BGB.

in zweiter Linie, wenigstens regelmäßig, das Recht, sich aus dieser Ware zu befriedigen. Die Befriedigung durch Verkauf seitens des Lagerhalters darf erst erfolgen, wenn sich dieser im Besitze eines vollstreckbaren Titels gegen den Sammellagerer befindet. Dadurch und durch folgende Punkte unterscheidet es sich vom Pfandrechte: es setzt Eigentum des Sammellagerers an dem zurückzubehaltenden Anteil an dem Sammellagergute voraus, es wirkt nicht dinglich, es ist durch Sicherheitsleistung abwendbar. Das Zurückbehaltungsrecht verliert allerdings durch die Vorschrift des § 369 Abs. 3 einen großen Teil seiner praktischen Bedeutung;[9]) aber die Pflicht der Rückgabe, die der Mehrzahl solcher Verträge eigen ist, steht m. E. offenbar im Widerspruche mit dem Rechte der Zurückbehaltung. In der Praxis wird sich deswegen das Zurückbehaltungsrecht auf solche Fälle beschränken, in denen der Schuldner mit Rücksicht auf seinen Kredit Sachen im Besitz des Gläubigers läßt oder bringt, um ihn zu sichern.

Bezwecken die eben erwähnten Rechte die Sicherheit des Lagerhalters, so sind die in folgendem zu erwähnenden dem Lagerhalter zustehenden Rechte in der Hauptsache dem Interesse des Einlagerers zu dienen bestimmt.

In erster Linie ist da das speziell dem Sammellagerhalter zustehende Recht zu erwähnen, jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil aus dem durch

---

[9]) Dort wird bestimmt, daß das Zurückbehaltungsrecht dann ausgeschlossen ist, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe der erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet. Hieraus sind mannigfache Kontroversen entstanden, auf die näher einzugehen den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten würde.

die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate auszuliefern.[10])

Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt, oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit, die Verfügung des Einlagerers einzuholen, oder ist der Einlagerer in der Erteilung der Verfügung säumig, so hat der Lagerhalter nach § 388 Abs. 2 das Recht des Selbsthilfeverkaufs. Dieses Recht besteht darin, daß der Lagerhalter den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 bewirken kann.[11])

Die Vorschrift des § 388 Abs. 2 will aber nicht nur das Interesse des Einlagerers sichern, sondern auch das des Lagerhalters, indem es letzterem, wenn ersterer in der Verfügung über das Gut säumig ist, auch das Recht des Selbsthilfeverkaufs gibt.

§ 9.

Pflichten des Lagerhalters.

Für die Pflichten des Lagerhalters kommen Bestimmungen in Anwendung, die einerseits für alle Kaufleute, andererseits für den Lagerhalter speziell erlassen sind. Zunächst ergeben sich Pflichten für ihn aus seiner Eigenschaft als Mußkaufmann, wenigstens insoweit er sein Gewerbe im großen betreibt: Er unterliegt den Bestim-

---

[10]) vgl. hierüber und über die Frage, ob diesem Rechte nicht auch die Pflicht zur Auslieferung entspricht, Anm. 2 zu § 6 dieser Abhandlung.

[11]) d. h. er kann die Ware öffentlich versteigern lassen, oder, falls sie einen Börsen- oder Marktpreis hat, aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise verkaufen lassen.

mungen über Firma, Eintragung ins Handelsregister, Prokura sowie dem Kopier-, Bilanz- und Inventurzwang. Dieser letztere, die allgemeine kaufmännische Pflicht zur Buchführung, ist aber für den Lagerhalter nicht noch besonders verschärft worden, denn das Handelsgesetzbuch kennt kein „Lager- oder Magazinbuch". Die speziellen Pflichten des Lagerhalters decken sich im allgemeinen mit denen des Spediteurs. Sie sind im einzelnen folgende:

1. die Pflicht, das Gut zu übernehmen und event. anzuzeigen;
2. die Pflicht, das Gut zu lagern, aufzubewahren und für seine Erhaltung zu sorgen;
3. die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt zu gestatten;
4. die Pflicht, das Gut zurückzuerstatten;
5. die Pflicht, das Gut zu versichern;
6. die Pflicht, Lagerpapiere auszustellen.

In folgendem sollen diese Pflichten näher betrachtet werden.

Da es in Deutschland einen allgemeinen Lagerhauszwang nicht gibt,[1]) so ist der Sammellagerhalter auch nicht verpflichtet, jedermanns Güter zur Sammellagerung anzunehmen. Eine Pflicht zur Annahme besteht vielmehr bloß hinsichtlich der Waren derjenigen, mit denen der Lagerhalter einen auf Sammellagerung gerichteten Vorvertrag geschlossen hat. Um sich dieser Verpflichtung zu entledigen, müßte er den Vertrag nach Maßgabe des § 421 Abs. 2 u. 3 HGB. kündigen. Übernimmt der Lagerhalter die Güter nicht, trotz der für ihn gemäß dem ab-

[1]) Wie es z. B. laut § 453 HGB. für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen oder in Österreich für die öffentlichen Lagerhäuser der Fall ist.

geschlossenen Vertrage bestehenden Verpflichtung, so gerät er in Verzug, und zwar in Schuldnerverzug. Verletzt andererseits der Sammellagerer seine Vertragspflicht, indem er trotz der übernommenen Verpflichtung seine Güter nicht ins Sammellagerhaus bringt, so gerät er seinerseits in Verzug; es handelt sich, da der Sammellagerer dem Lagerhalter trotz Abschluß des Vertrags kein Gut zu liefern braucht, um Gläubigerverzug. Er wird dadurch dem Lagerhalter schadensersatzpflichtig, z. B. wenn der Lagerhalter im Vertrauen auf Vertragserfüllung sein Personal vermehrt oder neue Maschinen angeschafft hat. Der Lagerhalter wiederum wird zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er in Verzug kommt. Der Schaden kann ein sehr weitgehender sein; er kann umfassen das Interesse an der Lagerung überhaupt, das Interesse an der Lagerung gerade in jenem Hause als einem örtlich für den Verkauf besonders günstig gelegenen, den Ausfall durch den nunmehrigen schlechteren Verkauf usw.

Bei der Übernahme, noch vor der Vermischung, hat der Sammellagerhalter das Gut auf etwa schon äußerlich erkennbare Mängel und Schäden zu untersuchen und, falls solche vorhanden sind, den Einlagerer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, davon zu benachrichtigen; es ist hierbei gleichgültig, ob ihm das Gut innerhalb desselben Ortes oder von einem anderen Orte zugesendet wird.[2]) Stellen sich irgendwelche schädliche Eigenschaften heraus, so muß die Ware zunächst als Sondergut aufbewahrt werden.[3]) Werden dem Lagerhalter Güter durch Vermittlung Dritter abgeliefert, z. B. durch den Fracht-

---

[2]) vgl. Cosack S. 220.

[3]) Diese Anzeigepflicht besteht auch noch nach Vermischung der Güter, wenn nachträglich Veränderungen an dem Gute eintreten, die

führer, so muß jener, wenn dieselben in einem äußerlich erkennbar mangelhaften oder beschädigten Zustande sind, alle Rechte des Sammellagerers gegen den Dritten wahren, für den Beweis des Zustandes sorgen und dem Sammellagerer unverzüglich Nachricht geben. Andernfalls ist er zum Schadensersatze verpflichtet.[4]) Es handelt sich bei diesen Vorschriften selbstverständlich um Wertminderungen bezüglich der Substanz des Gutes, und nicht etwa um solche, die in der schlechten Konjunktur ihren Grund haben.[5]) Der Sammellagerhalter haftet grundsätzlich für dolus und jeden Grad von Fahrlässigkeit. Nur für dolus und culpa lata haftet er, wenn einem Sammellagerer der ihm gebührende Anteil bereits ausgeschieden und zur Verfügung gestellt worden ist und derselbe sich in Verzug befindet.[6]) Würde Sammelgut unentgeltlich gelagert, so stände der Sammellagerhalter nur für diligentia quam suis ein.[7]) Niemals trifft ihn die Haftung für Zufall und höhere Gewalt.[8]) Verschulden seiner Leute hat er in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.[9])

Hat der Lagerhalter die Aufnahmepflicht erfüllt und ist er event. der Anzeigepflicht nachgekommen, so erwächst ihm als eine weitere Pflicht die Lagerungs- und Auf-

---

dessen Entwertung befürchten lassen. Ist Anzeige untunlich, so hat der Lagerhalter das Verkaufsrecht nach § 388 HGB., das schon im Laufe dieser Abhandlung näher erwähnt worden ist.

[4]) §§ 407, 388 HGB.

[5]) vgl. Müller S. 33.

[6]) § 347 HGB.; § 300 BGB.

[7]) § 347 Abs. 2 HGB.; § 690 BGB.

[8]) Im Gegensatz zu ausländischen Gesetzen, nach denen er auch für Casus haftet.

[9]) §§ 691, 278 BGB.

bewahrungspflicht. Er ist für Verlust und Beschädigung der Sammellagergüter verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.[10]) Er haftet also nur für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, d. h. eines Kaufmanns dieses Geschäftszweiges, also eines Lagerhalters; m. a. W. er hat alles zu tun, um die Ware vor Schäden zu schützen; er hat die Eigenart der betreffenden Güter, ihre verschieden große Feuergefährlichkeit, ihre Empfindlichkeit gegen Nässe, Frost usw. zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Sorgfalt hat der Lagerhalter zu beweisen. Dem Einlagerer liegt lediglich der Beweis der Beschädigung oder des Verlustes während der Einlagerung oder als Folge derselben ob. Der Lagerhalter muß sein Verhalten darlegen. Er muß den Richter in den Stand setzen, zu prüfen und zu entscheiden, ob er die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters angewendet hat. Behauptet er ein bestimmtes schadenbringendes Ereignis, das die Beschädigung oder den Verlust herbeigeführt habe, so muß er auch darlegen, daß er auch einerseits dessen Eintritt nicht verschuldet habe, andererseits nach dessen Eintritt alle Maßnahmen ergriffen habe, die nach den Umständen des Falles von ihm erwartet werden konnten, um Beschädigung oder Verlust abzuwenden, zum mindesten zu verringern. Behauptet der Einlagerer ein bestimmtes schuldhaftes Verhalten des Lagerhalters, so wird dadurch noch keine Beschränkung der Verantwortlichkeit des Lagerhalters herbeigeführt.[11]) Vom Sammellagerhalter wird man im allgemeinen eine

---

[10]) §§ 417, 390 HGB.

[11]) Düringer-Hachenburg S. 507.

größere Sorgfalt verlangen als vom Sonderlagerhalter; denn die Typenlagerung kommt, wie schon erwähnt, nur im Großhandel vor. Der Sammellagerhalter muß eine spezielle Fachkenntnis besitzen, während vom Sonderlagerhalter im allgemeinen eine solche nicht verlangt wird. Es werden somit an die persönliche Tüchtigkeit des Sammellagerhalters, an die Vollkommenheit seiner maschinellen Einrichtungen, an seine Angestellten besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Auch sind die Güter, die in Deutschland gewöhnlich als Sammelgut aufbewahrt werden, nämlich Petroleum, Spiritus, Getreide, empfindlich und bedürfen einer besonders sorgfältigen Behandlung. Bei diesen Waren wird sich die Sorgfalt des Sammellagerhalters namentlich auch darauf mit zu richten haben, daß sie bei ihrer hohen Feuergefährlichkeit vor Feuer geschützt werden. Unter diesem Gesichtspunkte der Erhaltung der Ware darf auch der Sammellagerhalter von der durch den Vertrag bestimmten Lagerungsart abweichen, allerdings erst nach Anzeige an den Einlagerer, die aber, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, auch unterlassen werden kann.[12])

Solange sich das Gut im unmittelbaren Besitze des Lagerhalters befindet, ist der Einlagerer über den Zustand desselben völlig im unklaren; nach dem Verwahrungsvertrage des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht trotzdem für den Verwahrer keine Verpflichtung, dem Hinterleger jederzeit die Besichtigung zu gestatten, da im allgemeinen im Verkehr auch kein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Im Lagergeschäft würde das aber zu großen Unzuträglichkeiten führen. Deshalb ist dem Lagerhalter im § 418

[12]) vgl. § 692 BGB.

HGB. eine weitere gesetzliche Pflicht auferlegt. Er muß dem Einlagerer nämlich gestatten:

1. daß dieser das eingelagerte Gut besichtigt;
2. daß er der vermischten Menge Proben entnimmt;
3. daß er die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Maßregeln vornimmt.

Der unter 3. genannte Punkt wird für das Sammellagergeschäft wenig praktisch; denn wir haben gesehen, daß der Sammellagerhalter die Verpflichtung hat, selbst durch positives Handeln, durch Umschaufeln, Lüften, Trocknen für die Erhaltung des Gutes zu sorgen. Die unter 1. und 2. erwähnten Vorschriften sind notwendig, damit die Sammellagerer ihr Gut jederzeit kontrollieren können, ob es sich in gutem Zustande befindet und ob der Lagerhalter auch gewissenhaft seiner Verpflichtung, für die Erhaltung des Gutes zu sorgen, nachkommt. Die Besichtigung und Entnahme von Proben ist auch von dem Gesichtspunkte aus sehr wesentlich, um zu sehen, ob die Vermischung der Waren mit solchen von gleicher Art und Güte erfolgt ist, da der Einlagerer sonst Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Besonders wenn er beabsichtigt, die eingelagerten Waren zu veräußern, ist eine genaue Kenntnis von deren Zustande notwendig. Erfolgt der Handel nach Typen, so ist an sich für beide Teile eine Besichtigung des Gutes nicht erforderlich, aber der Einlagerer läuft immerhin das Risiko, seinem Gegenkontrahenten, wenn das Gut nicht mehr die bestimmte Qualität besitzt, Schadensersatz leisten zu müssen. Die Besichtigung darf natürlich nicht zu jeder beliebigen Zeit, sondern nur während der Geschäftsstunden geschehen; es kommen in erster Linie die Geschäftsstunden des Lagerhalters, subsidiär die ortsüblichen in Betracht. Was ferner unter Proben zu verstehen ist, insbesondere,

welche Mengen der Einlagerer entnehmen darf, richtet sich nicht nach der Meinung des betreffenden Einlagerers, sondern nach allgemeinem Handelsgebrauch oder nach Vereinbarung sämtlicher Beteiligten. Würde z. B. durch wiederholte Entnahme von Proben die dem betreffenden Sammellagerer gebührende Quote so geschmälert, daß das gesetzliche Pfandrecht des Sammellagerhalters gefährdet würde, so könnte letzterer Widerspruch erheben; ebenso müssen die Proben von dem dem betreffenden Einlagerer gebührenden Anteile an der Gesamtmenge abgezogen werden, wenn sie eine merkbare Menge erreichen, weil die anderen Einlagerer dadurch geschädigt werden würden. Die Besichtigung und die Entnahme von Proben hat aber der Sammellagerhalter nicht nur dem Einlagerer selbst, sondern auch von diesem ermächtigten dritten Personen zu gestatten; der Einlagerer ist auch berechtigt, einen etwaigen Kontrahenten mitzubringen, der die Ware kaufen will.

Die Beendigung des Lagergeschäftes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Einlagerer hat das Recht, seine Güter jederzeit vom Lagerhalter zurückzufordern; dem entspricht die Pflicht des Lagerhalters, die Güter jederzeit zurückzugewähren, vorausgesetzt, daß er nicht ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen will. Es dürfte am Platze sein, kurz auf die sich bei der Rückerstattung ergebenden Verhältnisse einzugehen, wenn dies auch, streng genommen, nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört.

Der § 422 HGB. unterscheidet zwei Fälle:

1. Ist eine Lagerzeit bedungen, so soll der Einlagerer nicht verpflichtet sein, das Gut vorher zurückzunehmen; der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor der bedungenen Zeit zurücknehme.

Wohl aber soll der Einlagerer berechtigt sein, sein Gut jederzeit zurückzufordern, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.[13])

2. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen, so ist der Lagerhalter berechtigt, die Zurücknahme des Lagergutes drei Monate nach der Einlagerung, aber nicht früher, zu verlangen. Nach § 696 BGB. würde der Lagerhalter jederzeit befugt sein, in diesem Falle die Rücknahme des Gutes zu verlangen. Dies würde aber der Absicht der Beteiligten nicht entsprechen und es muß daher eine im Zweifel maßgebende Lagerzeit festgesetzt werden. Der Zeitraum von drei Monaten erscheint hierfür angemessen.[14])

Das Verlangen der Zurücknahme bezeichnet das Gesetz als Kündigung. Sie beträgt einen Monat; diese Frist kann aber durch Vereinbarung verlängert oder abgekürzt werden. Sie ist einzuhalten, wenn eine Lagerzeit überhaupt nicht bedungen war, gleichgültig ob die gesetzliche Lagerzeit bereits vorbei ist oder nicht, und wenn eine Lagerzeit zwar bedungen war, aber der Lagerhalter das Gut noch nach Ablauf derselben auf dem Lager behielt, d. h. wenn er sich ausdrücklich oder stillschweigend mit der Fortsetzung der Lagerung einverstanden erklärt hat.

Bei der Rückgabepflicht des Sammellagerhalters ist zu bemerken, daß seinem Rechte, jedem der Sammellagerer seinen Anteil jederzeit zurückzugeben, auch die Pflicht zur Rückgabe entspricht. Gibt er nun einem Einlagerer aus dem Samtgute einen den eingelagerten Waren entsprechenden Teil heraus, so erwirbt der bisherige Miteigentümer daran das Alleineigentum, die Gemeinschaft besteht unter den übrigen Sammellagerern fort. Liefert

---

[13]) Düringer-Hachenburg Anm. II zu § 422.

[14]) vgl. Denkschr. Bd. 2 S. 27.

der Sammellagerhalter dabei einem der Einlagerer absichtlich oder unabsichtlich zuviel aus, so ist er den hiervon Betroffenen nach §§ 417, 390 HGB. schadensersatzpflichtig. Andererseits wird er, wenn er einem Sammellagerer weniger, als dieser erhalten sollte, zurückgibt, dem Betreffenden gegenüber nach den eben genannten Paragraphen zum Schadensersatze verpflichtet. Der Benachteiligte kann sich nicht etwa an die übrigen Sammellagerer wenden, sondern er kann nur den Sammellagerhalter, da dieser den auf Auslieferung des gebührenden Anteils gehenden Vertrag verletzt hat, haftbar machen. Da beim Sammellagergeschäft in den seltensten Fällen alle Einlagerer gleichzeitig ihre Einlagen zurückfordern werden, so gehen, selbst bei gewissenhaftester Kontrolle, beim Ein- und Auslagern kleine Quantitäten jedes Postens verloren. Die Frage, wer die ständig anwachsende größere Differenz zu tragen hat, ist nach Handelsbrauch dahin zu beantworten, daß dieser Schaden dem letzten Abnehmer zur Last fällt. Grundsätzlich besteht die Pflicht der Zurückerstattung nur gegenüber dem Einlagerer. Hat aber der Lagerhalter über das Gut einen Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so besteht die Rückgabepflicht gegenüber dem legitimierten Besitzer dieses Lagerscheins.[15])

Die Pflicht zur Versicherung des eingelagerten Gutes besteht nur dann, wenn der Einlagerer den Lagerhalter angewiesen hatte, die Versicherung zu bewirken.[16]) Diese Anweisung braucht nicht ausdrücklich gegeben zu sein; sie kann auch stillschweigend gegeben werden, z. B. wenn eine Versicherung im Verkehr beider Kontrahenten bisher

---

[15]) vgl. Düringer-Hachenburg Anm. V zu § 422.
[16]) §§ 417 Abs. 1, 390 Abs. 2 HGB.

üblich gewesen ist. Es greifen die §§ 133, 157 BGB. in vollem Umfange Platz. Unter Versicherung sind alle Arten der Versicherung zu verstehen: gegen Feuer, Überschwemmung der Lagerräume, Einbruch usw. Die Anweisung verpflichtet den Lagerhalter zur unverzüglichen Ausführung der Versicherung; er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden, hauptsächlich bezüglich der Wahl des Versicherers. Andererseits braucht er ohne besondere Anweisung nur den vollen Wert der Ware, nicht auch den imaginären Gewinn zu versichern.[17]) Er hat nur darauf zu halten, daß der Versicherungsvertrag die üblichen Klauseln enthält.[18]) Selbstversicherung ist zulässig, wenn der Lagerhalter die erforderliche Sicherheit bietet.[19]) Hat der Lagerhalter die Güter versichert, ohne eine Anweisung vom Einlagerer erhalten zu haben, so hat er gemäß §§ 683—685 BGB. Anspruch auf Ersatz der Prämie, ausgenommen, wenn ihm die Versicherung ausdrücklich untersagt war. Denn die Versicherung gilt in der Regel als nützliche Aufwendung.

Man unterscheidet die Kollektiv- und Spezialversicherung. Bei ersterer werden alle Güter, die während eines gewissen Zeitraumes eingelagert werden, zusammen unter Bestimmung einer Maximalversicherungssumme versichert, bei letzterer wird jedes Gut für sich versichert. Die Versicherung kann der Lagerhalter auf zweierlei Weise bewirken.

1. Er kann, um sich gegen vertragsmäßig übernommene Haftung zu schützen, die eingelagerten Güter

---

[17]) vgl. ROHG. Bd. 21 S. 172.

[18]) OLG. Hamburg in Zeitschr. f. HR. Bd. 40 S. 532.

[19]) Makower Anm. IVc zu § 390; Düringer-Hachenburg Anm. 5d zu § 390.

auf eigenen Namen und für eigene Rechnung versichern; in diesem Falle ist er selbst Versicherter und zugleich Versicherungsnehmer. Nur er ist dem Versicherer gegenüber berechtigt und verpflichtet. In der Regel wird er allerdings seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage an den Einlagerer gegen Rückerstattung der ausgelegten Prämie abtreten.

2. Er kann statt einer besonderen Haftung nur eine Versicherungspflicht übernehmen, indem er auf Kosten des Einlagerers dessen bei ihm lagernde Güter versichert, und zwar kann er entweder im Namen und auf Rechnung des Einlagerers oder aber im eigenen Namen auf Rechnung des Einlagerers versichern. Im ersteren Falle nimmt er nur die Stellung einer Mittelsperson ein: Prämienzahlung hat der Einlagerer selbst zu leisten, und nur der Einlagerer selbst hat Anspruch auf die Versicherungssumme. Im letzteren Falle ist der Einlagerer der Versicherte, der Lagerhalter der Versicherungsnehmer. Der Lagerhalter ist zur Zahlung der Prämien dem Versicherer gegenüber verpflichtet, der Einlagerer hat Anspruch auf die Versicherungssumme.[20])

Auf die Pflicht des Sammellagerhalters zur Ausstellung von Lagerpapieren kann hier, ohne den Rahmen dieser Abhandlung zu überschreiten, nicht eingegangen werden; der Verfasser muß sich damit begnügen, diese Pflicht lediglich zu erwähnen.

§ 10.

Rechte des Einlagerers.

Den im § 9 der Abhandlung erwähnten Pflichten des Lagerhalters entsprechen Rechte des Einlagerers. Sie

[20]) vgl. Müller § 15.

bedürfen daher nicht nochmals einer Darlegung. Es erscheint aber angebracht, etwas näher auf das Recht des Einlagerers einzugehen, sein Gut jederzeit zurückzuverlangen. Diese im § 695 BGB. für den Hinterleger getroffene Bestimmung besteht nach § 422 HGB. auch für den Einlagerer, der also, selbst wenn eine bestimmte Lagerzeit vereinbart ist, jederzeit befugt ist, die Rückgabe seiner Güter vom Lagerhalter zu verlangen. Dieser kann nicht unter Hinweis auf die bedungene längere Lagerzeit die Herausgabe des Gutes verweigern. Die Bestimmung des § 699 Abs. 2 BGB., nach der bei Beendigung der Verwahrung vor dem Ablaufe der dafür bestimmten Zeit dem Verwahrer nur ein seinen bisherigen Leistungen entsprechender Teil der Vergütung zu zahlen ist, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich etwas anderes ergibt, gilt entsprechend auch für den Sammellagerhalter.[1]) Sie mag für den bürgerlichen Verwahrungsantrag verwendbar und billig sein, für das Lagergeschäft, insbesondere das Sammellagergeschäft, ist sie es entschieden nicht. Denn der Lagerhalter betreibt die Verwahrung gewerbsmäßig, was beim bürgerlichen Verwahrer regelmäßig nicht der Fall ist. Ein Lagerhalter, der vielleicht bei der Übernahme einer auf 6 Monate berechneten und vereinbarten Lagerung ein anderes, auf 5 Monate berechnetes Angebot ausschlägt, bekommt, wenn der Einlagerer, von seinem Rechte Gebrauch machend, bereits nach, sagen wir 2 Monaten seine Waren zurücknimmt, für die übrigen 4 Monate keine Vergütung und wird empfindlich geschädigt; denn er kann event. seine Räume nicht weiter verwenden und muß auch sein Personal bezahlen, trotzdem dieses vielleicht gar nichts zu

[1]) So die herrschende Meinung.

tun hat. Es wird also seine ganze Berechnung umgestoßen. Diese Materie ist im Gesetz ungenügend geregelt. Wenn also der Einlagerer jederzeit sein Gut zurücknehmen kann, trotzdem eine bestimmte Lagerzeit vereinbart ist, so muß ein Ausweg gefunden werden, wie der Lagerhalter nicht geschädigt wird. Dieser Ausweg ergibt sich aus dem Gesichtspunkte, daß bei einem auf bestimmte Frist lautenden Lagervertrage die Bestimmung des § 699 Abs. 2 BGB., da ja die Vorschriften über die Verwahrung dispositiv sind, also durch Vertrag ausgeschlossen werden können, ohne weiteres als nicht geltend zu betrachten sein soll für den Fall, daß der Einlagerer von seinem Rechte der vorzeitigen Rücknahme Gebrauch macht.[2]) Es wäre also trotz Rücknahme der Lagerpreis für die vereinbarte Zeit an den Lagerhalter zu zahlen.

Wenn aber der Lagerhalter aus einem wichtigen Grunde[3]) die Rücknahme vor der Zeit verlangt, wozu er berechtigt ist, so ist natürlich nur der entsprechende Teil des Lagerpreises zu zahlen; denn die Rücknahme des Gutes geschieht auf Veranlassung und im Interesse des Lagerhalters. Sein Rücktrittsrecht entbindet natürlich den Vertragsgegner seiner Verpflichtungen.

§ 11.

Pflichten des Einlagerers.

Die Hauptpflicht des Einlagerers besteht in der Zahlung des Lagergeldes und der sonstigen Lagerkosten;[1]) ferner trifft ihn noch eine besondere Verpflichtung nach

[2]) Es soll dann also nicht noch eine besondere auf Ausschluß der Geltung des § 699 Abs. 2 BGB. zielende Vertragsbestimmung nötig sein; vgl. hierüber Stein § 9.

[3]) vgl. § 422 HGB.

[1]) Über den Umfang der Lagerkosten vgl. oben § 8.

§ 694 BGB., wenn nämlich durch die Beschaffenheit des eingelagerten Gutes der Gesamtmenge ein Schaden entsteht. Von dieser Verpflichtung zum Schadensersatz ist er jedoch befreit, wenn er nachweist, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Einlagerung weder kannte noch kennen mußte, oder daß er sie dem Sammellagerhalter angezeigt, oder daß dieser sie ohne Anzeige gekannt hat. Auch nach erfolgter Einlagerung ist der Einlagerer zur Mitteilung verpflichtet, wenn er von der gefahrbringenden Beschaffenheit der Ware Kenntnis erlangt. Anderenfalls ist er gleichfalls schadensersatzpflichtig.

Der Einlagerer ist auch zum Ersatze der vom Lagerhalter gemachten Aufwendungen verpflichtet, die dieser den Umständen nach für erforderlich halten durfte.[2])

---

[2]) § 693 BGB.; das Nähere s. oben § 8.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.